

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses**

### **zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen**

#### **A. Problem**

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Die Gültigkeit der genannten Wahl wurde mit 22 Wahleinsprüchen angefochten. Vier Einsprüche wurden zurückgezogen.

#### **B. Lösung**

Zurückweisung der 18 Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG).

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

- a) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

- b) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten [vgl. Bundesverfassungsgericht, seit BVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung].

Der Wahlprüfungsausschuß ist davon ausgegangen, daß diese Grundsätze auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.

### **C. Alternativen**

standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion. Der Wahlprüfungsausschuß hat jedoch trotz mangelnder Erheblichkeit behaupteter Wahlfehler Nachforschungen angestellt, um aufgrund festgestellter Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nach Möglichkeit dafür Sorge tragen zu können, daß diese sich bei künftigen Wahlen nicht wiederholen.

### **D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle die aus den Anlagen 1 bis 18 ersichtlichen Entscheidungen treffen.

Bonn, den 16. Januar 1980

### **Der Wahlprüfungsausschuß**

**Schulte (Unna)**  
Vorsitzender

**Dr. Linde** (zu Anlagen 1 bis 6)  
**Spitzmüller** (zu Anlagen 7 bis 10)  
**Dr. Bötsch** (zu Anlagen 11 bis 18)  
Berichtersteller

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az: EuWP 2/79 —  
des Ludwig Engelhardt aus Bonn

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben an den Wahlprüfungsausschuß — Europawahl — in 53 Bonn 1, Altes Rathaus — Poststempel 12. 6. 1979 — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Einspruch wurde von der Stadtverwaltung Bonn mit einer Stellungnahme dem Bundeswahlleiter zugeleitet, der diese mit Schreiben vom 22. Juni 1979 dem Deutschen Bundestag zuleitete.

Der Einspruchsführer macht zur Begründung seines Einspruchs geltend, ihm sei ein Stimmzettel ausgehändigt worden, auf dem nur die ersten beiden Listen verzeichnet gewesen seien. Er habe erst nachträglich feststellen können, daß es sich nicht um einen gültigen Stimmzettel gehandelt habe. Er habe aus diesem Grunde sein Wahlrecht nicht wahrnehmen können und bitte um Aushändigung eines richtigen Stimmzettels.

In der Stellungnahme des Hauptamtes der Stadt Bonn heißt es dazu, nach Auskunft des Wahlvorstehers seien in dem Wahllokal keine mangelhaften Stimmzettel ausgehändigt worden. Ein Stimmzettel, wie ihn der Einspruchsführer schildere, habe sich auch bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in der Wahlurne befunden. Die von der Stadt Bonn gelieferten Stimmzettel seien dreifach gefalzt gewesen; auf dem oberen Teil des Stimmzettels seien zunächst nur die Listen der SPD und der CDU erkennbar gewesen. Hier liege offensichtlich der Irrtum des Einspruchsführers; er habe den ihm ausgehändigten Stimmzettel nicht aufgefaltet. Eine Prüfung habe ergeben, daß neben der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel in voller Größe ordnungsgemäß am Eingang zum Wahllokal aufgehängt gewesen sei, so daß sich auch der Einspruchsführer vom Inhalt und Format des Stimmzettels hätte überzeugen können.

In einem Telefongespräch sei versucht worden, den Einspruchsführer über den Sachverhalt auf-

zuklären. Dieser sei jedoch mit der erteilten Auskunft nicht zufrieden gewesen und habe auf einer Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuß bestanden.

Mit Schreiben vom 29. August 1979 wurde eine Kopie der Stellungnahme der Stadt Bonn dem Einspruchsführer zugeleitet und ihm anheimgestellt, bis zum 21. September 1979 zu den Ausführungen der Stadt Bonn Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgrund der Stellungnahme des Hauptamtes der Stadt Bonn geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß ein Wahlfehler nicht vorgelegen hat. Der Einspruchsführer hat durch seinen Verzicht, sich zu der Stellungnahme der Stadt Bonn zu äußern, nichts dazu beigetragen, seinen Einspruch zu erhärten.

Aber selbst wenn in diesem Einzelfall ein unkorrekter Stimmzettel ausgegeben worden sein sollte, wäre der Wahleinspruch unbegründet, weil diese eine Stimme nach dem Wahlergebnis keinen Einfluß auf die Sitzverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland haben konnte.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses gilt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen auch bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Danach vermögen nur solche Wahlfehler einen Einspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE Bd. 4, 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung). Das ist hier der Fall.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 3/79 —  
des Günter Hornung aus Bornheim

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 22. Juni 1979 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er habe, als er gegen 8.30 Uhr das Wahllokal betreten habe, gesehen, daß sich in einer Wahlkabine zwei Personen — ein ihm bekanntes Ehepaar — befunden hätten. Die Wahlhelfer hätten dagegen nichts unternommen. Außerdem habe er festgestellt, daß sich, während er in der Kabine seinen Wahlzettel ausgefüllt und den Stimmzettel in den Umschlag habe stecken wollen, eine Dame hinter ihm befunden habe, die anscheinend auch habe wählen wollen. Auch hier hätten die Wahlhelfer nicht dafür gesorgt, daß sich die wartenden Wähler vor den Wahlkabinen aufhielten. Da aus diesem Grunde das Wahlgeheimnis — zumindest in Hersel — nicht gewahrt worden sei, fechte er die Wahl an.

Aufgrund eines Schreibens des Wahlprüfungsausschusses vom 24. August 1979 an den Kreiswahlleiter des Rhein-Sieg-Kreises, hat auf dessen Veranlassung der Gemeindedirektor der Gemeinde Bornheim dem Ausschuß mit Schreiben vom 3. Oktober 1979 eine Verhandlungsniederschrift vom 10. Juli 1979 vorgelegt, in der der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu den vom Einspruchsführer geschilderten Vorfällen Stellung nehmen. Während der Wahlvorsteher, Herr Adolf Hönighausen, in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 1979 erklärt, er könne sich an den vom Einspruchsführer geschilderten Vorfall nicht erinnern; im übrigen sei er auch nicht während der gesamten Wahlzeit im Wahllokal tätig gewesen, erklärt der stellvertretende Wahlvorsteher, Herr Paul Esser, in seiner Stellungnahme am 10. Juli 1979, er könne sich an den vom Einspruchsführer geschilderten Vorfall erinnern. Danach habe der Wähler August Matz aus Hersel, der des Lesens der deutschen Sprache unkundig sei, ihn vor Betreten der Wahlzelle auf seine Schwierigkeiten aufmerksam

gemacht und ihn gebeten, seine Schwiegertochter als Vertrauensperson bei der Wahlhandlung zuzulassen. Aufgrund der wahrrechtlichen Bestimmungen habe er dieser Bitte entsprochen.

Im übrigen erklären der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter übereinstimmend, sie hätten streng darauf geachtet, daß die Wahlzellen nur betreten worden seien, wenn der vorherige Wähler sie verlassen hätte. Es könne somit nicht zutreffen, daß hinter dem Einspruchsführer vor Beendigung seines Wahlvorgangs schon eine weitere Person gestanden habe.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 50 Abs. 1 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland — Europawahlordnung — kann derjenige, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, eine Person seines Vertrauens bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will; er hat dies dem Wahlvorstand bekanntzugeben. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Hilfeleistung sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu

beschränken. Die Vertrauensperson darf jedoch gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Wenn ein Wähler von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, und der Wahlprüfungsausschuß sieht keine Veranlassung zu unterstellen, daß sich der vom Einspruchsführer geschilderte Vorgang anders als von den Wahlvorstehern in ihrer Stellungnahme ausgeführt abgespielt hat, ist dies nicht zu beanstanden und kann deshalb nicht als Begründung eines Wahleinspruches dienen.

Auch soweit der Einspruchsführer geltend macht, das Wahlgeheimnis sei — zumindest in Hersel — nicht gewahrt worden, vermögen diese Ausführungen seinen Wahleinspruch nicht zu begründen. Abgesehen davon, daß die Wahlvorsteher den vom Einspruchsführer insoweit vorgetragenen Vorgang in Abrede stellen, kann darauf verwiesen werden, daß der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht so ausüben kann, daß andere Personen keine Kenntnis von seiner Entscheidung erhalten, also nicht erkennbar ist, wie er wählen will, wählt oder gewählt hat. Wenn daher, wie der Einspruchsführer behauptet, die Wählerin erst hinter ihm stand als er den Stimmzettel in den Umschlag stecken wollte, fühlte er sich bei der Stimmabgabe noch unbeobachtet und deshalb frei im Sinne des Grundsatzes der geheimen Wahl. Sollte sich daher der Vorgang tatsächlich, wie vom Einspruchsführer vorgetragen, abgespielt haben, müßte zwar von einem Verstoß gegen § 49 Abs. 2 Satz 2 der Euro-

pawahlordnung, der besagt, „Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält“, ausgegangen werden, doch hätte dieser Verstoß keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben können, da dieser Verstoß den Einspruchsführer nicht daran gehindert hat, von seinem Wahlrecht freien Gebrauch zu machen.

Da im übrigen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen, die nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen ist, nur solche Wahlfehler einen Einspruch begründen können, die Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben oder hätten haben können, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 6/79 —  
des Herrn Jürgen Bodde aus Recklinghausen

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 10. Juni 1979 an den für Recklinghausen zuständigen Wahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Dieses Schreiben wurde mit einer Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Recklinghausen vom 28. Juni 1979 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er habe für die Europawahl am 10. Juni 1979 keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Aufgrund seines Anrufes beim Wahlamt der Stadt Recklinghausen am 5. Juni 1979 habe er von einer Dame — Name unbekannt — die Auskunft erhalten, daß er problemlos unter Vorlage seines Personalausweises wählen könne. In dem für ihn zuständigen Wahllokal sei er jedoch abgewiesen worden, da sein Name nicht im Wählerverzeichnis abgedruckt gewesen sei. Im Wahlbüro habe er ebenfalls eine negative Auskunft erhalten. Außerdem sei ihm mitgeteilt worden, daß er bis 12 Uhr hätte wählen können.

Da ihm dieser Sachverhalt unverständlich sei, berufe er sich auf sein gesetzlich verbrieftes Wahlrecht und fechte die Wahl an, um über den Weg einer Wiederholungswahl sein Wahlrecht ausüben zu können.

In der Stellungnahme der Stadt Recklinghausen wird ausgeführt, nach den Feststellungen des Einwohnermeldeamtes habe sich der Einspruchsführer am 26. April 1979 aus Lemgo kommend in Recklinghausen angemeldet. Durch einen Eingabefehler sei er aber nicht in die automatisierte Einwohnerdatei bei der gemeinsamen kommunalen Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen aufgenommen worden. In dem von dieser Zentrale nach dem Stichtag vom 6. Mai 1979 erstellten Wählerverzeichnis sei er somit nicht aufgeführt worden und habe aus diesem Grunde auch keine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Von der Einspruchsmöglichkeit nach § 21 Europawahlordnung (EuWO) habe der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht. Er habe auch nicht bis zum Wahltag, 12 Uhr, nachgewiesen, daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt habe. Es habe daher auch nicht mehr die Möglichkeit bestanden, ihm noch einen Wahlschein gemäß § 26 Abs. 4 i. V. mit § 24 Abs. 2 EuWO auszustellen.

Der Behauptung des Einspruchsführers, eine Mitarbeiterin des Wahlamtes habe am 5. Juni 1979 telefonisch die Auskunft gegeben, er könne unter Vorlage des Personalausweises problemlos wählen, wird von der Stadt widersprochen. Die Mitarbeiter des Wahlamtes könnten sich an diesen speziellen Anruf nicht erinnern. Derartige Auskünfte würden im übrigen nur in Fällen erteilt, in denen die Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigungen angeblich verlegt oder gar verloren hätten. Im Zweifelsfall werde vorher immer nachgeprüft, ob der Wahlberechtigte auch im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Im übrigen brauche der Sachverhalt über die Auskunftserteilung nicht näher untersucht zu werden, da am 5. Juni 1979 die Einspruchsfrist nach § 21 EuWO ohnehin schon abgelaufen gewesen sei und ein unverschuldetes Versäumen dieser Frist vom Einspruchsführer nicht geltend gemacht worden sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch

begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 18 Abs. 1 EuWO ist der Wahlberechtigte bis spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses — 21. Tag vor der Wahl: § 4 EuWG i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG — durch die Gemeindebehörde davon in Kenntnis zu setzen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist. Aus der Stellungnahme der Stadt Recklinghausen ergibt sich, daß der Einspruchsführer infolge eines Eingabefehlers nicht in die automatisierte Einwohnerdatei, die Grundlage für das zu erstellende Wählerverzeichnis war, eingetragen worden ist und aus diesem Grunde eine Wahlbenachrichtigung nicht erhalten hat. Liegt somit ein Fehler in der Vorbereitung der Wahl vor, ist der Ausschuß dennoch der Auffassung, daß ein gewisses Mitverschulden des Einspruchsführers dazu beigetragen hat, daß er an der Wahl nicht teilnehmen konnte. Ohne großen Aufwand hätte er sich von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses informieren können, um daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. So hätte er in der Zeit vom 20. bis 15. Tage vor der Wahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen und eine Berichtigung desselben verlangen können (§§ 21, 22 EuWO). Ggf. hätte er auch noch die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu stellen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 26 Abs. 4 EuWO). Aber auch bei ausschließlichem behördlichen Verschulden wäre der Einspruch als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen,

die nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses auch bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden muß, vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können.

Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können [seit BVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung].

Da nicht erkennbar ist, daß die Nichtteilnahme des Einspruchsführers an der angefochtenen Wahl Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat, war sein Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 9/79 —  
des Karl G. Stark aus Marloffstein,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 5. Juli 1979 an das Landratsamt Erlangen-Höchststadt als „Rechtsaufsichtsbehörde“ hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Das Landratsamt hat das Einspruchsschreiben und ein Schreiben des Einspruchsführers vom 12. Juni 1979 mit Schreiben vom 6. Juli 1979 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Beigefügt ist dem Schreiben des Landratsamts ein Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth vom 12. Juni 1979 an das Landratsamt Erlangen-Höchststadt zu Händen des Kreiswahlleiters.

Mit Schreiben vom 11. Juli 1979 wurde dem Einspruchsführer der Eingang seiner Schreiben vom 12. Juni und vom 5. Juli 1979 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 1. September 1979 (lediglich eine Kopie) hat sich der Einspruchsführer erneut zu seinem Wahleinspruch geäußert.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt der Einspruchsführer vor, bei der Wahl zum Europaparlament sei die Wahlfreiheit verletzt worden. Diese Behauptung stützt er auf angebliche Dienstvergehen der Wahlleiter, ohne dazu konkrete Ausführungen zu machen. In seinem Schreiben vom 12. Juni 1979 hatte er das Aufstellen eines Wahlplakates der SPD am Eingang des Wahllokals, ca. 15 Meter vom Wahlraum, in der Gemeinde Marloffstein beanstandet. Hierdurch sei die Wahlfreiheit der Abstimmenden verfälscht worden.

Hierzu führt die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth aus, es sei richtig, daß das Wahlplakat der SPD auf dem Gehsteig an einem Lichtmast befestigt gewesen sei, und zwar in einer Entfernung von ca. 15 Meter vom Wahllokal. Weder am noch im Wahllokal sei jedoch während der Wahlhandlung Werbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betrieben worden. Nach Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft sei keinerlei Grund für eine Wahlanfechtung gegeben.

In seinem Schreiben vom 1. September 1979 macht der Einspruchsführer geltend, zum Ankreuzen der Wahlunterlagen seien von der Wahlleitung angebundene Bleistifte zur Verfügung gestellt und verwendet worden, die eine nachträgliche Manipulation oder Fälschung nicht ausschließen. Es folgen weitere Ausführungen, die nicht unmittelbar mit der Wahlanfechtung im Zusammenhang stehen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes (BWG). Da in § 32 BWG bestimmt ist, daß in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Wort, Schrift oder Bild verboten ist, ergibt sich, daß Wahlplakate außerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, als zulässig anzusehen sind.

Was den zweiten Anfechtungsgrund angeht, ist bei der Verwendung von Bleistiften (die EuWO spricht in § 43 Abs. 2 von Schreibstiften) theoretisch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Stimmzettel nachträglich gefälscht werden. Dem kann aber entgegengehalten werden, daß der Wahlvorstand aus Mitgliedern verschiedener politischer Parteien besteht, denen es gerade obliegt, Wahlfälschungen vorzubeugen, und daß die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in aller Öffentlichkeit erfolgen (§ 47 EuWO). Für eine konkrete nachträgliche Fälschung der Stimmzettel hat der Einspruchsführer im übrigen nichts vorgetragen.

Da somit kein Verstoß wahlrechtlicher Bestimmungen erkennbar ist, war der Einspruch im Sinne des

§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 11/79 —  
des Aurel Buhmann aus Asperg

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 11. Juni 1979 an den Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Landeswahlleiter hat das Einspruchsschreiben mit Schreiben vom 4. Juli 1979 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Diesem Schreiben hat er beigefügt den Schnellbrief des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. Mai 1979 an die Leiter der Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg betreffend Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchschrift des Einspruchsschreibens, die der Einspruchsführer dem Kreiswahlleiter des Kreises Lindau/Bodensee zugeleitet hatte, wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 19. Juli 1979 dem Prüfungsausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor:

- „1. Durch ein Komplott des Innenministers und des Justizministers mit dem Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg — Ausführungsorgan Anstaltsleiter Müller beim VKH Hohenasperg — wurde unter Drohung mit nicht näher bestimmtem Übel erreicht, daß ich meine Stimme zugunsten der CSU abgegeben habe, wobei dies wohl auch bei einer Vielzahl anderer Inhaftierter erreicht wurde.
2. Durch Weisung des o. a. Personenkreises wurde zumindest ein Bediensteter des VKH gezwungen, Eintragung in das Wählerverzeichnis zu verhindern, indem er wissentlich die Falschauskunft gab, der Inhaftierte müsse sich zumindest drei Monate in der Anstalt befunden haben, um im Wählerverzeichnis der Stadt Asperg eingetragen zu werden.

3. Durch Weisung des o. a. Personenkreises wurde zumindest ein Bediensteter des VKH gezwungen, Inhaftierten, die früher zu Ehrverlust verurteilt wurden zu erklären, daß für sie eine Abgabe der Stimme unmöglich sei.

Durch dieses Verhalten wurden im Land Baden-Württemberg nach vorsichtiger Schätzung etwa 5 000 (fünftausend) Stimmen manipuliert. Es wurden dabei Wahlbehinderung nach § 107 StGB, Wahlfälschung nach § 107 a StGB, Fälschung von Wahlunterlagen nach § 107 b StGB und Wählernötigung nach § 108 StGB betrieben.“

Weiter führt der Einspruchsführer im einzelnen aus:

„Zur Zeit bin ich im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg untergebracht. Mit Datum vom 15. Mai 1979 erhielt am 16. Mai 1979 jeder hier Inhaftierte ein Rundschreiben ausgehändigt, das auf die allgemeine Anstaltsanordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg 451 E — 16/79 — Betreff der Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland — bezug nahm. Auf mein ausdrückliches Befragen erhielt ich die Auskunft, daß gleichlautende Rundschreiben — natürlich mit jeweiliger Änderung des zuständigen Bediensteten — in allen Vollzugsanstalten Baden-Württemberg ausgegeben worden waren.

In Ziffer 7 dieses Rundschreibens heißt es:

... Der Wahlbrief kann nur dem Vollzugsdienstleiter, Amtsinspektor Schalk, übergeben werden, der den Zeitpunkt der Abgabe des Wahlbriefes sowie den Zeitpunkt der Absendung und die Art und Weise der Weiterleitung des Wahlbriefes in einer besonderen Liste vermerkt. Bei Verwendung des amtlichen roten, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen Wahlbriefumschlages erfolgt keine Überwachung, auch nicht bei Untersuchungsgefangenen...

Da derartiges Verhalten äußerst ungewöhnlich war, aus dem Inhalt hervorging, daß die Anstaltsleitung beabsichtigte, in andere Umschläge und durch Einschreiben versandte Wahlbriefe zu überwachen, wandte ich mich unverzüglich an den Kreis- und Landeswahlleiter. Ich erhob Einspruch gegen derartiges Treiben und ersuchte um Abstellung. (siehe dazu Landeswahlleiter Baden-Württemberg Nr. LWL 260-79/18). Am Morgen des 17. Mai 1979 erschien in meinem Haftraum ein Gefangener, der mir erklärte, daß ihm soeben vom Bediensteten Reich nach Abgabe seines Formblattes zum Eintrag in die Wählerliste der Gemeinde Asperg mitgeteilt worden war, er dürfe nicht wählen, „da er Ehrverlust habe“. Ich wies den Gefangenen auf die Vorschriften des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 — BGBl. I Seite 654 und die darin enthaltenen §§ Artikel 89/90 in Verbindung mit § 45 StGB hin. Nachdem der Gefangene dieses dem Bediensteten Reich erklärt hatte, wurde er erneut behindert. Es wurde ihm erklärt, daß sich nur eintragen lassen könne, wer mindestens drei Monate in der Gemeinde, d. h. Anstalt anwesend war. Die Beförderung des Antrags würde abgelehnt. Ich wies den Gefangenen auf den Stichtag (6. Mai 1979) hin, aber erst nachdem der Gefangene schriftlich darauf bestanden hatte, daß der Antrag abgesandt werden müsse, geschah dies denn auch.

Nachdem ich der Sache etwas nachging, erfuhr ich, daß bereits einem weiteren Inhaftierten eröffnet worden war, daß er wegen „Ehrverlustes“ nicht stimmberechtigt sei. Erfolgreich brachte ich auch diesen Inhaftierten dazu, auf Absendung seines Antrages zu bestehen. . . .

Unverzüglich wandte ich mich schriftlich an den Anstaltsleiter, wies diesen auf die Vorschriften hin und verlangte, daß unverzüglich dieses strafbare Treiben abgestellt werde.

Der Anstaltsleiter, dem dieses Schreiben sofort durch einen Abteilungsbediensteten gebracht worden war, unternahm nichts. Er ordnete weder an, daß die Inhaftierten unverzüglich allesamt richtig informiert werden, noch wurden andere Maßnahmen getroffen. Infolge dieses Verhaltens wandte ich mich mit einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung an das Bundesverfassungsgericht (Antrag vom 21. Mai 1979). Unter AR 1555/79, Schreiben vom 28. Mai 1979 wurde ich von dort auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Der ordentliche Rechtsweg ist die Wahlanfechtung.

Am 25. Mai 1979 wurde ich plötzlich von einem Inhaftierten (Horst Gerstenlauer) der zumindest früher wegen einer Vielzahl von Rohheitsdelikten einsaß, beleidigt und bedroht. Zunächst führte ich dies auf andere Vorkommnisse zurück. Als jedoch dieser Gefangene für dieses Verhalten vom Anstaltsleiter sogar beurlaubt wurde (über Pfingsten), wurde mir klar (derartige führt in der Regel unverzüglich zu Urlaubssperre), daß der Auftrag dazu, mich einzu-

schüchtern, direkt vom Anstaltsleiter Müller kommen mußte.

Da außerdem derzeit über meine frühzeitige Entlassung verhandelt wurde, wurde mir klar, daß nur „Wohlverhalten“ im Sinne des Anstaltsleiters (also u. a. auch die Wahl einer der Landesregierung genehmen Partei) zu dieser Entlassung führen konnte. Anstelle der „Grünen“ wählte ich aus Angst vor körperlichen Schäden und um meine Entlassung nicht zu gefährden die CSU (bin in Bayern gemeldet).

Es war mir nämlich nur zu deutlich klargemacht worden, daß nach den bereits geschilderten Vorfällen tatsächlich alle Wahlbriefe überwacht und überprüft wurden. Daran änderte auch das — verspätet — eingetroffene Schreiben des Landes-Wahlleiters nichts.

Gerade dieses „treuherzig“ abgefaßte Schreiben des Landeswahlleiters vom 6. Juni 1979 an mich konnte mich nur noch bestärken. Um Vorkommnisse, die zu berechtigten Beanstandungen Anlaß gaben, zu vermeiden, mußte etwas anderes geschehen, als ausgerechnet die Vollzugsbehörde (die ja den Anlaß gibt) zur Kontrolle zu beauftragen. Die Tatsache, daß sich der Innenminister mit dem Justizminister und dem Landeswahlleiter dazu hergeben, Voraussetzungen zu schaffen, die noch weit mehr „beanstandbare Vorkommnisse“ ergeben müssen, zeigt nur deren Absicht, die Wahl zu manipulieren.

Die Tatsache, daß der Anstaltsleiter mit einer Dreistigkeit ohnegleichen versucht und erreicht hat, die Wahl zu manipulieren, zeigt deutlich, daß er sich genau bewußt war, daß er von seinen Auftraggebern gedeckt wird. Er heuert dabei sogar Leute an, die sich jederzeit als „Killer“ verdingen würden. Es muß dabei ausdrücklich betont werden, daß zumindest hier niemals die vorgebliche Anordnung, daß in Gegenwart des Wählers in die besondere Liste eingetragen wird, ausgeführt wurde. Alle von mir befragten Wähler haben dies verneint.

Diese Anordnungen dienten also nicht dem Zweck, den Belangen von Inhaftierten zu dienen, sondern einzig und allein dazu, Angst und Schrecken zu verbreiten, Inhaftierte von der Wahl abzuhalten, oder nur die der Landesregierung genehme Partei (CDU ? CSU ?) zu wählen, Wahlbehinderung zu betreiben und das Ergebnis der Wahl zugunsten der Regierungspartei zu manipulieren.

Eine Vielzahl Inhaftierter hat aus diesem Grunde gar nicht gewählt. Sie wußten, daß ihre Stimme überprüft wird und daß anschließend die Wähler dann mit Folgemaßnahmen bei nicht genehmer Wahl zu rechnen hatten.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tatbestand gegeben, daß der Bedienstete Reich beim VKH nicht aus sich selbst gehandelt hat, sondern Anweisung vom Anstaltsleiter Müller hatte. Ob eine Beteiligung des stellvertr. Anstaltsleiters Krause gegeben ist, muß die Nachprüfung ergeben. Zumindest wurde der Tatbestand wohlwollend geduldet.“

Abschließend meint der Einspruchsführer, es müsse betont werden, daß etwa 5 000 Stimmen „gehandelt“ worden seien und daß sich eine Vielzahl dieser Stimmen (sic.) zur Nichtabgabe der Stimme entschlossen hätten. Da ebenfalls eine Vielzahl der Stimmberechtigten aus Personen, die nicht in Baden-Württemberg wohnhaft und daher in anderen Ländern stimmberechtigt seien, bestehe, sei die Wahl zum Europaparlament in der gesamten Bundesrepublik Deutschland weder frei noch geheim gewesen und deshalb ungültig. Er sei jederzeit bereit, die Personen vor der Kommission zu benennen, die eindeutig mit ihm behindert worden seien. Er beantragt eine Befragung aller Inhaftierten in Baden-Württemberg und anschließende Kontrolle bei den Wahlämtern über den tatsächlichen Eingang der Wahlbriefe. Seinem Einspruch beigefügt sind zwei jeweils vom 17. Mai 1979 datierte Schreiben an den Landeswahlleiter und an den Kreiswahlleiter. In dem Schreiben an den Kreiswahlleiter behauptet der Einspruchsführer, durch den Ausschluß des ordentlichen Postweges und der Fixierung auf einen Bediensteten sei auch dem größten Optimisten klar geworden, daß die Wahl manipuliert werden solle. Der Vermerk in besonderen Listen solle die Inhaftierten zwingen, nur dem J. M. genehme Parteien zu wählen. Außerdem sei hinreichend bekannt, wie Briefe, ohne diese zu öffnen, gelesen werden könnten. Die Vorbereitungen der Wahl deuteten im übrigen darauf hin, daß bei den Inhaftierten der Eindruck erweckt werden solle, diese sollten bei ihrer Wahl genau beobachtet und demnach später behandelt werden. Die Tatsache, daß die Vollzugsbehörde in einem an alle Inhaftierten ausgehändigten Rundschreiben offen und eindeutig ankündige, daß sie Wahlpost, die nicht im amtlichen roten Umschlag abgegeben werde, zensuriere, d. h. kontrollieren werde, zeige deutlich die strafbare Absicht der Vollzugsbehörde.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1979 hat der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen. In dieser Stellungnahme verweist er auf die veränderte rechtliche Situation nach der Strafrechtsreform. In der Stellungnahme wird ausgeführt, die Neuregelung habe anlässlich zurückliegender Parlamentswahlen zu Schwierigkeiten geführt. Mehrere Untergebrachte hätten die Zensur und die ungenügend nachprüfbar Behandlung ihrer Wahlbriefe gerügt. In einem Falle hätte auch durch nachträgliche eingehende Überprüfung nicht mehr festgestellt werden können, wohin der vom Untergebrachten einem Anstaltsbediensteten übergebene Wahlbrief endgültig gelangt sei. Um Vorkommnisse dieser Art, die zu berechtigten Beanstandungen Anlaß geben könnten, künftig zu vermeiden, hätten das Justizministerium zusammen mit dem Innenministerium und dem Landeswahlleiter das Verfahren in den Vollzugseinrichtungen überprüft. Dies habe dazu geführt, daß die Vollzugseinrichtungen

durch Erlaß des Justizministeriums über die verschiedenen Möglichkeiten, wie den Untergebrachten die Ausübung des Wahlrechts erleichtert und gesichert werden könne, besonders unterrichtet würden. Gleichzeitig sei angeordnet worden, daß in jeder Anstalt für die Entgegennahme der Wahlbriefe ein Bediensteter zu bestimmen sei, der jeden abgegebenen Wahlbrief in Gegenwart des Untergebrachten in ein Verzeichnis einzutragen habe. Damit solle gesichert werden, daß bei Zweifeln über die richtige Weiterleitung von Wahlbriefen eine lückenlose Nachprüfung über den Verbleib eines Wahlbriefes möglich sei. Dieses Verzeichnis diene ausschließlich dem genannten Wahlzweck; es werde anschließend, spätestens jedoch nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode vernichtet. Im übrigen sei angeordnet worden, daß bei Verwendung des amtlichen (roten) Wahlbriefumschlags mit der aufgedruckten Anschrift des zuständigen Kreiswahlleiters in keinem Fall eine Überwachung erfolge.

Auf Veranlassung des Wahlprüfungsausschusses hat der Vollzugsleiter des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg mit Schreiben vom 15. November 1979 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen.

In der Stellungnahme wird u. a. ausgeführt, der Einspruchsführer habe sich seit dem 8. Januar 1977 in der Abteilung für Verhaltensgestörte befunden und sei am 29. Juni 1979 bedingt entlassen worden.

Zur Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland habe das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg mit Schnellbrief vom 14. Mai 1979 die notwendigen Durchführungsbestimmungen getroffen. Diese Durchführungsbestimmungen seien in dem Informationsschreiben vom 15. Mai 1979 zusammengefaßt und allen Gefangenen, Stationen und Verwaltungsabteilungen zugeleitet worden. Nach diesen Bestimmungen sei auch verfahren worden.

Zu den Vorwürfen des Einspruchsführers im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich des Vorwurfs, durch ein Komplott des Innenministers und des Justizministers mit dem Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg sei erreicht worden, daß er seine Stimme zugunsten der CSU abgegeben habe, wird geltend gemacht, diese Behauptung sei nicht substantiiert und deshalb nicht nachprüfbar.

Bezüglich der angeblichen Falschankunft, Inhaftierte müßten zumindestens drei Monate in der Anstalt gewesen sein, um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, wird ausgeführt, auch diese Behauptung sei nicht näher substantiiert, der Einspruchsführer nenne weder Namen, Zeit, noch nähere Umstände, so daß auch hier eine Nachprüfung nicht möglich sei. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene — so wird weiter berichtet —, bei denen aufgrund früheren Rechts zusätzlich auf

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden sei, hätten von seiten der Leitung des Hauses keine falschen Belehrungen über ihr Wahlrecht erhalten. Als von einigen Bediensteten die Frage aufgeworfen worden sei, ob mit einer solchen Verurteilung auch jetzt noch ein Verlust des Wahlrechts verbunden sei, sei die Übergangsregelung nach Artikel 90 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts allen verantwortlichen Beamten gegenüber klargestellt worden. Eine Überprüfung habe ergeben, daß die wenigen Gefangenen, die unter diese Bestimmungen fielen, alle das Wahlrecht besäßen. Eine Nachfrage bei den zuständigen Bediensteten kurz darauf habe ergeben, daß alle diese Gefangenen auf ihr Wahlrecht hingewiesen worden seien.

Im übrigen nimmt der Leiter des Vollzugskrankenhauses wie folgt Stellung:

Der Hinweis auf Ziffer 7 des Informationsschreibens, der auf Ziffer 3 des Schnellbriefes des Justizministeriums beruhe, solle Wahlanfechtungen begegnen, die sich darauf stützen könnten, daß die Wahlbriefe nicht oder verzögert weitergeleitet worden seien. Die Notwendigkeit hierzu sei in besonderem Maße für die Abteilung für Verhaltensgestörte gegeben. Entsprechend der Weisung des Justizministeriums werde das Verzeichnis spätestens nach Ablauf der Legislaturperiode vernichtet. Da aufgrund der besonderen Situation der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen überwacht werde — der Briefverkehr der Untersuchungsgefangenen werde ohnehin vom Richter oder Staatsanwalt überwacht — sei auch der ausdrückliche Hinweis notwendig gewesen, daß bei Verwendung des amtlichen roten, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen Wahlbriefumschlags keine solche Überwachung erfolge, und zwar auch nicht bei Untersuchungsgefangenen. Hätten Gefangene etwa versehentlich normale Briefumschläge benutzt, so hätte die Zensurstelle bei offenem Brief Einblick genommen oder ihn zur Öffnung zurückgegeben.

Der Einspruchsführer habe tatsächlich mit Schreiben vom 18. Mai 1979 mitgeteilt, Bedienstete würden „hier Inhaftierte (speziell Lebenslängliche) an der Ausübung ihres Wahlrechts hindern“. Zu diesem Zeitpunkt sei aber die Klarstellung der verantwortlichen Beamten gegenüber, soweit es ihrer überhaupt bedurft hätte, bereits erfolgt gewesen. Eine allgemeine Information der Gefangenen sei nicht erforderlich gewesen, da es für richtig gehalten worden sei, wie geschildert, lediglich die wenigen betroffenen Gefangenen vorsorglich auf ihr Wahlrecht hinweisen zu lassen.

Bezüglich des Verhaltens eines anderen, ebenfalls sicherungsverwahrten Anstaltsinsassen wird erklärt, daß die Schilderungen des Einspruchsführers zutreffen können.

Die Behauptung des Einspruchsführers, die Gefangenen seien in dem Vollzugskrankenhau-

Hohenasperg bei der Wahl behindert worden oder es sei versucht worden, sie zu beeinflussen, werde entschieden zurückgewiesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG —) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

- a) Soweit der Einspruchsführer geltend macht, durch ein Komplott des Innenministers und des Justizministers mit dem Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg sei unter Drohung mit nicht näher bestimmten Übeln erreicht worden, daß er seine Stimme zugunsten der CSU abgegeben habe, wobei dies wohl auch bei einer Vielzahl anderer Inhaftierter erreicht worden sei, kann dies nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Voraussetzung eines formgerechten Einspruchs ist ein konkreter und substantiiertes Sachvortrag. Die Behauptungen des Einspruchsführers sind jedoch zu allgemein gehalten, als daß sie einer Nachprüfung zugänglich wären. Da der Einspruchsführer für seine Behauptungen keine konkreten Tatsachen vorgebracht hat, entsprechen seine Ausführungen nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Wahlprüfungsbeschwerde-Verfahren festgestellt hat, befreit der Grundsatz der Amtsermittlung den Einspruchsführer nicht von der Darlegungslast [BVerfGE 48, 271 (280)].
- b) Auch die Behauptung des Einspruchsführers, ein Bediensteter des VKH sei gezwungen worden, eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu verhindern, indem er wissentlich die Falschauskunft gegeben habe, der Inhaftierte müsse sich zumindest drei Monate in der Anstalt befinden haben, um in das Wählerverzeichnis der Stadt Asperg eingetragen zu werden, vermag den Einspruch nicht zu begründen. Da davon ausgegangen werden kann, daß der Einspruchsführer nicht den Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Wahlgebietes (§ 6 Abs. 1 EuWG i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG) als Voraussetzung für die Wahlberechtigung gemeint haben kann, könnte sich die angeblich falsche Belehrung nur auf die Frist der Eintragung von Amts wegen gemäß § 15 EuWO beziehen. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO sind von Amts wegen in das Wählerver-

zeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde (Nr. 4) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung gemeldet sind (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes i. V. mit § 12 Abs. 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes). Diese Bestimmung gilt nur für die Wahlberechtigten, die ihre Wohnung nach Verbringung in eine Justizvollzugsanstalt im Wahlgebiet nicht aufgegeben haben. Gemäß § 15 Abs. 10 EuWO hätte für diesen Personenkreis jedoch, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, die Eintragung nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis erfolgen können.

Zwar kann jeder Wahlberechtigte ohne Rücksicht auf eine „Beschwerde“, d. h. eine Beeinträchtigung seiner Rechte im Wahlverfahren, Einspruch einlegen. Auch hätte der Bedienstete des VKH eine falsche Auskunft gegeben, wenn die Behauptung des Einspruchsführers zutreffen würde. Wenn der Einspruchsführer aber lediglich einen entsprechenden Vorgang behauptet, ohne den Namen eines „Betroffenen“ zu nennen, genügt er damit nicht seiner Darlegungslast bzw. der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG.

- c) Die Behauptung des Einspruchsführers, ein Bediensteter des VKH sei gezwungen worden, Inhaftierten, die früher zu Ehrverlust verurteilt worden seien, zu erklären, für sie sei eine Abgabe der Stimme unmöglich, wodurch im Land Baden-Württemberg nach vorsichtigen Schätzungen etwa 5 000 Stimmen manipuliert worden seien, vermag den Einspruch nicht zu stützen.

Abgesehen davon, daß aufgrund des Artikels 90 1. StrRG i. V. mit § 45 StGB nur noch wenige nach früherem Recht Verurteilte unter die Übergangsregelung fallen, hat die Leitung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg darauf verwiesen, eine Nachfrage bei den Bediensteten des Vollzugskrankenhauses habe ergeben, daß alle in Betracht kommenden Gefangenen auf ihr Wahlrecht hingewiesen worden seien. Ist aber der Hinweis auf das Wahlrecht erfolgt, kann ein Wahlfehler nicht mehr in Betracht kommen. Es bleibt lediglich noch die Frage, ob es nicht angebracht gewesen wäre, sich aufgrund der besonderen Umstände schriftlich bestätigen zu lassen, in welcher Form der jeweils Betroffene von der neuen Rechtslage in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß hat in früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten, es sei Aufgabe der Anstaltsleitung, die Anstaltsinsassen nicht nur über die rechtlichen Voraussetzungen über ihre Teilnahme an den Wahlen zu informieren, sondern es für erforderlich erachtet, die einzelnen Anstaltsinsassen auf ihre Rechte hinzuweisen und den Hinweis ggf. von den einzelnen Wahlberechtigten bestätigen zu lassen (vgl. Drucksache 7/345 S. 4; Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag S. 222). Bei der Be-

hauptung des Einspruchsführers, im Land Baden-Württemberg seien nach vorsichtigen Schätzungen etwa 5 000 Stimmen manipuliert worden, handelt es sich lediglich um eine unbelegte und nicht nachprüfbare Behauptung. Insoweit entspricht die Behauptung des Einspruchsführers nicht der Darlegungs- und Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG.

- d) Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Eintragung des Wählers in besondere Listen habe ausschließlich dem Zweck gedient, Angst und Schrecken zu verbreiten, Inhaftierte von der Wahl abzuhalten oder nur die der Landesregierung genehme Partei zu wählen, Wahlbehinderung zu betreiben und das Ergebnis der Wahl zugunsten der Regierungspartei zu manipulieren, kann diese Behauptung nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs führen.

Die Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. Mai 1979 an alle Leiter der Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg, wonach Gefangene den Wahlbrief nur bei einem vom Anstaltsleiter zu bestimmenden Anstaltsbediensteten abgeben können und dieser ein gesondertes Verzeichnis für folgende Eintragungen führt:

- a) Name der Gefangenen, die ihren Wahlbrief abgegeben haben,
- b) Zeitpunkt der Abgabe des Wahlbriefes,
- c) Zeitpunkt der Absendung des Wahlbriefes durch die Vollzugsanstalt, Art und Weise der Weiterleitung des Wahlbriefes (z. B. Postversand, Bote) und Angabe, an welchen Kreiswahlleiter der Wahlbrief weitergeleitet worden ist,

diente ausschließlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Briefwahlverfahrens, soweit besondere Anstalten in die Durchführung dieses Verfahrens eingeschaltet sind.

Diese Anordnung ist sachgerecht und daher unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Auch der Hinweis des Einspruchsführers, die Stimme der Anstaltsinsassen sei überprüft worden, greift nicht durch. Die Eintragung des Namens des Anstaltsinsassen, der von seinem Briefwahlrecht Gebrauch macht, in eine Liste stellt keine Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl dar. Eine nachträgliche Überprüfung der Briefwahlunterlagen erfolgte ebenfalls nicht. Vielmehr wurden bei Verwendung des amtlichen roten, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen Wahlbriefumschläge ohne Öffnung weitergeleitet.

Wenn, wie aus der Stellungnahme des Leiters des Vollzugskrankenhauses zu entnehmen ist, bei versehentlicher Verwendung normaler Umschläge die Zensurstelle bei offenem Brief Einblick genommen bzw. ihn zur Öffnung zurückgegeben hätten, so liegt darin ebenfalls kein Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl.

Den besonderen Schutz der Geheimhaltung genießen bei der Wahl nur die zugelassenen amtlichen Briefwahlunterlagen.

Weitere Ausführungen des Einspruchsführers bezüglich des Verhaltens anderer Anstaltsinsassen mögen teilweise zutreffen; obwohl sie keine wahlrechtlichen Bestimmungen berühren, hat der Wahlprüfungsausschuß beschlossen, den Justizminister des Landes Baden-Württemberg zu bitten, den vom Einspruchsführer behaupteten Vorgängen nachzugehen.

Sind damit die vom Einspruchsführer aufgestellten Behauptungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, dem Einspruch zum Erfolg zu verhel-

fen, war er in vollem Umfang als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluss

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 19/79 —  
des Peter Thielen aus Euscheid

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Am 28. Juni 1979 hat der Einspruchsführer zu Protokoll der Verbandsgemeinde Arzfeld neben der am selben Tag durchgeführten Kommunalwahl die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland angefochten. Der Einspruch wurde von der Gemeindeverwaltung an die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm weitergeleitet und von dieser mit Schreiben vom 18. Juli 1979 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Beigefügt wurden: eine Verhandlungsniederschrift, in der der Wahlleiter der Ortsgemeinde Euscheid zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung nimmt sowie die Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates Euscheid.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er sei wenige Tage nach der Wahl davon unterrichtet worden, daß die Wahlurne am Wahltag vormittags geöffnet worden sei. Diese Öffnung sei deshalb erfolgt, um einen Irrtum zu bereinigen, der dadurch aufgetreten sei, daß die Ehefrau eines Wählers auch dessen Stimmzettel für den Gemeinderat in einen Wahlumschlag gelegt und in die Wahlurne geworfen habe. Das Versehen sei dadurch festgestellt worden, daß der Ehemann nur noch einen leeren Wahlumschlag zur Verfügung gehabt hätte. Nach Feststellung des Versehens habe der Wahlvorstand die Wahlurne geöffnet und den Wahlumschlag der Ehefrau herausgenommen. Anschließend sei aus dem Wahlumschlag ein Stimmzettel entfernt und in den zweiten Umschlag des Ehemanns der Wählerin gelegt worden. Anschließend seien beide Wahlumschläge mit Stimmzetteln in die Wahlurne geworfen worden.

Ebenfalls einige Tage später sei er davon unterrichtet worden, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne geöffnet habe, um versehentlich in die falsche Urne geworfene Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge herauszusuchen und in die für die jeweilige Wahl bestimmte Urne zu legen.

In der Verhandlungsniederschrift vor der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld bestätigt der Wahlleiter der Ortsgemeinde Euscheid im wesentlichen die Behauptungen des Einspruchsführers, er weist jedoch darauf hin, daß die Stimmzettel bzw. die Stimmzettelumschläge nicht aus der Wahlurne herausgesucht worden seien, sondern, da sie obenauf lagen und sofort erkennbar waren, herausgenommen worden seien. Bei dem gesamten Geschehen sei das Wahlgeheimnis nicht verletzt worden. Die Wahlurne sei im Laufe des Wahltages zweimal nach vorheriger Beratung und mit voller Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes geöffnet worden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Es entspricht allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen, daß die Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden darf (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 3 EuWO). Die strikte Einhaltung dieses Wahlrechtsgrundsatzes ist deshalb erforderlich, um einmal

einer Verfälschung des Wählerwillens vorzubeugen, z. B. durch Herausnahme von Wahlumschlägen, zum anderen aber auch, um das Wahlgeheimnis zu sichern (vgl. § 4 EuWG i. V. mit § 33 Abs. 1 Bundeswahlgesetz).

Da, wie vom Einspruchsführer behauptet und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes bestätigt wurde, eine Wahlurne in der Ortsgemeinde Euscheid während der Wahlhandlung geöffnet worden ist, um einen irrtümlich in die für die Kommunalwahlen aufgestellte Wahlurne gelegten Wahlumschlag in die für die Europawahlen aufgestellte Wahlurne zu befördern bzw. umgekehrt, liegt darin zwar ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen, dieser konnte jedoch keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben, da die Stimme in dem irrtümlicherweise in die falsche Wahlurne beförderten Wahlumschlag lediglich hätte für ungültig erklärt werden müssen. Obwohl die Korrektur des Irrtums

offensichtlich dem Wählerwillen entsprach, war sie unzulässig, sie hatte dennoch keinen Einfluß auf die Sitzverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 1/79 —  
des Sebastian Tropp aus Darmstadt

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 11. Juni 1979 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Europawahl sei mit dem Grundgesetz unvereinbar. So habe bei der Wahl der Stimmberechtigten zwar unter verschiedenen Parteien wählen können, aber nicht die Möglichkeit gehabt, über das Prinzip: „Europa ja — oder nein“ abzustimmen. Die Wahl in der Bundesrepublik Deutschland sei nicht konform mit dem angestrebten Wahlziel in einem Referendum festzustellen, wie das betreffende Volk für oder gegen Europa stimmen werde.
2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch

begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Dazu hat der Einspruchsführer jedoch nichts vorgetragen. Soweit er behauptet, die Europawahl sei in der durchgeführten Form mit dem Grundgesetz unvereinbar, ergibt sich daraus, daß er die gesetzliche Grundlage für die angefochtene Wahl selbst für anfechtbar hält. Für die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen ist aber ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig. Soweit er geltend macht, ihm sei keine Möglichkeit gegeben, für oder gegen Europa zu stimmen, verkennt er den Zweck einer Wahl. Insgesamt war daher der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 15/79 —  
der Christlich Bayerischen Volkspartei  
(Bayerische Patriotenbewegung) (C.B.V.),

vertreten durch den 1. Landesvorsitzenden Ludwig Volkholz  
aus Feßmannsdorf

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 7. Juli 1979 hat der 1. Vorsitzende der Christlich Bayerischen Volkspartei, Ludwig Volkholz aus Feßmannsdorf, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Wahl sei nach dem Völkerrecht und den Menschenrechten keine garantierte freie Wahl mit einer nur annehmbaren Chancengleichheit für alle politischen Gruppen gewesen. Im einzelnen macht er geltend:

- a) Der Wahlvorschlag der Christlich Bayerischen Volkspartei (C. B. V.) habe im Gegensatz zu allen anderen an der Wahl beteiligten Parteien keinen Pfennig Geld zur Finanzierung des Wahlkampfes erhalten. Nach Angaben im Ersten Deutschen Fernsehen (Bayern) seien aus dem Propagandafonds der EG in Brüssel an alle übrigen Parteien außer der gesetzlichen Wahlkampfkostenerstattung über 145 Millionen DM gegeben worden. Der Wahlvorschlag der C.B.V. habe auch keinen Pfennig Wahlkampfkostenerstattung erhalten. Die Finanzierung der übrigen Parteien sei über die sogenannte Pan-Europa-Bewegung erfolgt.
- b) Mit der Pan-Europa-Bewegung habe die römisch-katholische Kirche unter Führung von Kardinal Ratzinger in massivster Form die Wähler mit religiösen Aufrufen, Fernsehgottesdiensten, Wallfahrten und Predigten für die Stimmabgabe zugunsten der CSU geworben. Niemand dürfe jedoch mit der Hölle bedroht werden, wenn er nicht CSU wähle. Dies sei aber geschehen.
- c) Das Bundesverfassungsgericht habe durch seine Bestätigung der 5 v. H.-Klausel unter Mißachtung des Völkerrechts und der Menschenrechte sowie des Grundsatzes von

freien Wahlen zugunsten der im Bundestag vertretenen Parteien in den Wahlkampf eingegriffen. Mit seiner Auffassung habe das Bundesverfassungsgericht die meisten Wähler des Wahlvorschlags der C.B.V., vor allem in Bayern, davon abgehalten, überhaupt zur Wahl zu gehen. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, eine Wahl sei auf jeden Fall dann ungültig, wenn, wie im vorliegenden Fall feststehe, „daß durch Manipulationen eines Verfassungsorgans eine unter dem Durchschnitt erfolgte schlechte Wahlbeteiligung dadurch erreicht worden ist“.

- d) In der ganzen Bundesrepublik Deutschland sei es unmöglich gewesen, Plakate der C.B.V. aufzumachen, weil diese in kürzester Zeit wieder von Trupps der CSU und der Jungen Union abgerissen und vernichtet worden seien. In vielen Gemeinden und Städten hätte die C.B.V. überhaupt keine Möglichkeit gehabt, Plakate aufzumachen.

Als Beweis für diese Behauptung benennt er als Zeugen: Harry R. Wilkens, Vogelangel 3, aus Starnberg.

- e) Die hauptsächlichste politische Arbeit, nämlich die Betreuung von Mitgliedern und Anhängern, sei in Bayern der C.B.V. auf Weisung des Bayerischen Justizministers unterbunden worden. Mit über 50 Anzeigen und Strafbefehlen sei der Landesvorsitzende überschüttet und sozusagen ein eigener Referent beim Justizministerium und bei der Staatsanwaltschaft Regensburg zur Bekämpfung des Landesvorsitzenden der C.B.V. beschäftigt worden.
- f) Nur ein Prozent der Möglichkeiten in Presse, Rundfunk und Fernsehen, welche die im Bundestag vertretenen Parteien zur Selbstdarstellung zur Europawahl gehabt hätten, hätte der C.B.V. zur Verfügung gestanden. Fast keine Zeitung der Bundesrepublik

Deutschland habe der C. B. V. Gelegenheit zur Vorstellung gegeben. Der Südwestfunk und der Rundfunk Bremen hätten nicht einmal die zustehenden Hörfunkzeiten zugelassen, sondern nur die Hälfte erlaubt.

- g) Das gesamte Wahlergebnis in der Bundesrepublik Deutschland werde angezweifelt, weil es durch manipulierte Hochrechnungen zusammengestellt worden sei mit dem Ziel, alle sogenannten kleinen Parteien auf keinen Fall in das Europaparlament kommen zu lassen. In einem Schreiben vom 17. Juli 1979 ergänzt der Einspruchsführer seinen Einspruch mit der Behauptung, der Staatssekretär im Bayerischen Umweltministerium, Dr. Max Fischer, habe unzulässige Behauptungen aufgestellt, so die, er, der Einspruchsführer habe Unterschriften, die für die urologische Abteilung in Cham bestimmt gewesen seien, für die notwendigen 4 000 Unterschriften des Wahlvorschlages verwendet.
2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

- a) Soweit der Einspruchsführer behauptet, im Gegensatz zu allen anderen an der Wahl beteiligten Parteien habe die C. B. V. kein Geld zur Finanzierung des Wahlkampfes zu erhalten, vermag diese Begründung den Einspruch nicht zu stützen.

Gemäß § 28 EuWG finden die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Bundestagswahlen und die Rechenschaftslegung für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, u. a. mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- „1. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 3,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten bei der Wahl des Europäischen Parlaments pauschaliert;
2. An der Wahlkampfkostenerstattung nehmen nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen teil, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der

im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; ...“

Bezüglich der Wahlkampfkostenerstattung schließt sich der Wahlprüfungsausschuß den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlkampfkostenerstattung bei Bundestagswahlen an, das u. a. zu dieser Frage ausgeführt hat:

„Auch hinsichtlich des Umfangs des Ersatzes der einer Partei entstandenen Wahlkampfkosten wird eine Differenzierung in gewissen Grenzen mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien vereinbar sein ...“

Es würde dem Sinn des Ersatzes der Wahlkampfkosten aus öffentlichen Mitteln widersprechen, wenn alle Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung und ihr eigenes personelles, ideelles und materielles Potential in den Stand gesetzt würden, den gleichen Aufwand zu tragen. Denn dadurch würde gerade die vom Staat vorgefundene tatsächliche Wettbewerbslage verfälscht werden“ (BVerfGE 20, 56 [118]).

Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts gelten nur, soweit eine Erstattung der Wahlkampfkosten aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Sind auch die politischen Parteien Träger von Grundrechten, haben sie Anspruch gegen den Staat auf Gleichbehandlung mit anderen Parteien. Wie die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt sind, die Freiheitsphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern, sind sie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat bzw. soweit die politischen Parteien Träger von Grundrechten sind, Abwehrrechte der Parteien gegen den Staat. Das heißt, der Gesetzgeber ist bei einer Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten gehalten, die den Parteien durch Artikel 21 GG gewährleistete Freiheit zu achten (vgl. BVerfGE Bd. 20, 56 [116]; Bd. 9, 162 [165]; Bd. 12, 296 [305]; Bd. 14, 121 [133]; Bd. 17, 155 [166]).

Richtet sich der Anspruch der Parteien weiterhin gegen den Staat bzw. den Gesetzgeber, einen „Verteilerschlüssel“ zu finden, der nicht mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien in Widerspruch gerät, so folgt daraus, daß diese „Abwehrrechte“ sich nicht gegen Dritte richten können. Im Rahmen der möglichen Normadressaten des Grundgesetzes sind aber die europäischen Institutionen als „Dritte“ anzusehen; so wie einzelne Bürger oder Verbände, Gruppen und Vereinigungen haben sie das Recht, auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes einzuwirken und ihrerseits bei der Vorformung der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Zusätzlich kann darauf verwiesen werden, daß die EG nicht, wie vom Einspruchsführer behauptet, 145 Millionen DM für den Wahlkampf zum Europaparlament zur Verfügung gestellt hat, sondern lediglich ca. 14,5 Millionen DM an die im Europaparlament vertretenen Fraktionen aufteilte, die diese ihrerseits wieder auf die

nationalen Parteien verteilen mußten. Dient die Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln dazu, den ihnen überwiesenen Aufgaben als Verfassungsorgane unabhängig von sachfremden Finanzierungsquellen gerecht zu werden, kann nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses weder vom „Geldgeber“ noch von der Höhe der zur Verfügung gestellten Summe her der Verdacht eines Versuches unlauterer bzw. sachfremder Erwägungen bei der Zurverfügungstellung dieser Mittel aufkommen.

- b) Auch die Behauptung des Einspruchsführers, mit der Paneuropa-Bewegung habe die römisch-katholische Kirche massiv für eine Stimmabgabe zugunsten der CSU geworben, kann der Einspruch nicht begründet werden. Wie das Bundesverfassungsgericht zum Grundsatz der freien Wahl festgestellt hat, besteht die Wahlfreiheit zunächst darin, „daß jeder Wähler sein Wahlrecht frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch sie soll vor allem die freie Wahlbetätigung geschützt werden“ (BVerfGE 7, 63 [69]). Soweit sich die Grundsätze der freien und der geheimen Wahl gegenseitig bedingen, ist weniger die freie Willensbildung oder die Freiheit des Entschlusses angesprochen als vielmehr die grundgesetzlich garantierte Freiheit des einzelnen Wählers, seine in der Regel schon vor der Wahlhandlung getroffene Entscheidung frei von jeder Kontrolle und jedem Druck in der Wahlhandlung zu dokumentieren (vgl. BT-Beschluß auf Drucksache VI/1311, Seite 33).

Zwar behauptet der Einspruchsführer, es sei mit der Hölle bedroht worden, wer nicht CSU wählte. Hierin könnte ein Druck gesehen werden, der die freie Wahlhandlung gefährde. Abgesehen davon, daß der Einspruchsführer diesen Vorwurf nicht substantiiert, d. h. nicht mindestens den Tatbestand darlegt, auf den er sich stützt, bleibt der Wahlprüfungsausschuß bei den überkommenen Grundsätzen, wonach private Wahlbeeinflussung wie bereits zur Zeit des kaiserlichen Reichstags nur dann als rechtlich relevant anzusehen ist, wenn gleichzeitig eine Verletzung des Wahlheimnisses behauptet oder geltend gemacht werden kann, daß Wähler aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen zur Abgabe ihrer Stimme für eine bestimmte Partei gezwungen wurden (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages aaO., Seite 32).

- c) Auch die Rüge des Einspruchsführers gegen die Fünf-Prozent-Klausel im Europawahlgesetz vermag den Einspruch nicht zu begründen.

§ 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes hat folgenden Wortlaut: „Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

Abgesehen davon, daß der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis ablehnt, die Ver-

fassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu prüfen, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner am 2. Mai 1979 verkündeten Entscheidung festgestellt:

„Die 5-v. H.-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG ist mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert ist und das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen nicht überschreitet“ (BVerfGE Az.: 2 BvR 193/79 und 2 BvR 197/79).

Für seine Behauptung, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei ein Großteil der Wähler davon abgehalten worden zur Wahl zu gehen, kann der Einspruchsführer keine Beweise anführen. Aus einem Vergleich, der für die im Bundestag vertretenen Parteien abgegebenen Stimmen bei den Bundestagswahlen von 1972 und 1976 mit der Europawahl läßt sich vielmehr entnehmen, daß die Wähler innerhalb des Wahlgebietes bei der Europawahl erheblich mehr Stimmen für die sogenannten Splitterparteien abgegeben haben. Während bei den Bundestagswahlen 1972 und 1976 jeweils 0,9 v. H. der abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf nicht im Bundestag vertretene Parteien entfielen, waren es bei der Europawahl 1979 4 v. H.

- d) Die Behauptungen des Einspruchsführers bezüglich der Anbringung von Wahlplakaten sind zu allgemein und entsprechen deshalb nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG. An dieser Feststellung ändert auch nicht die Benennung eines Zeugen aus Starnberg. Ist eine Behauptung an sich zu allgemein, um der Substantiierungspflicht des Wahlprüfungsgesetzes zu genügen, kann sie nicht durch die Benennung eines Zeugen belegt oder auch nur wahrscheinlicher gemacht werden.

Für ein parteiübergreifendes Einwirken des Bayerischen Staatsministers der Justiz, durch das die Gültigkeit der Wahl gefährdet sein könnte, hat der Einspruchsführer ebenfalls keine konkreten Tatsachen vorbringen können. Der Einspruchsführer hätte mindestens hinreichend konkret darlegen müssen, in welchen einzelnen Maßnahmen er ein parteiübergreifendes Eingreifen des Bayerischen Staatsministers der Justiz in den Wahlkampf sieht. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Wahlprüfungsbeschwerde-Verfahren des Einspruchsführers festgestellt hat, befreit der Grundsatz der Amtsermittlung nicht von der Darlegungslast (BVerfGE 48, 271, [280]).

- e) Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf das Verhalten von Presse, Rundfunk und Fernsehen stützt, ist kein Rechtsverstoß erkennbar, der als Wahlfehler angesehen werden könnte. In mehreren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen der Parteien im Bereich der Wahlpropaganda nicht erfordert, daß alle

Parteien im gleichen Umfang zu Wort kommen; die den einzelnen Parteien zustehenden Sendezeiten dürfen entsprechend der Bedeutung verschieden bemessen werden (BVerfGE aaO., S. 277; BVerfGE 7, 99 [108]; 13, 204 [205]; 14, 121 [134 f.]; 34, 160 [163 f.]).

Die Einspruchsführer hat aber keine konkreten Maßnahmen angeben können, aus denen ersichtlich geworden wäre, daß die Rundfunkanstalten die ihrem Ermessen von verfassungswegen gezogenen Grenzen gegenüber dem Einspruchsführer überschritten hätten. Hinsichtlich seines Vorwurfs gegen die Zeitungen verweist der Wahlprüfungsausschuß auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Presse grundsätzlich frei ist bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen (BVerfGE 48, 271 [278], 37 84 [91]).

Im übrigen hat der Einspruchsführer keinen konkreten Einzelfall einer Behinderung des von ihm vertretenen Wahlvorschlags durch Zeitungsverlage — etwa durch Ablehnung der Veröffentlichung von Anzeigen oder Hinweisen auf Parteiveranstaltungen — vorgetragen.

- f) Die Behauptung des Einspruchsführers, das verkündete Wahlergebnis sei ohne Stimmzählung zustande gekommen, beruhe nur auf vorgefertigten Hochrechnungen, liegt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses so abseits

jeder realitätsbezogenen Erkenntnismöglichkeiten, daß er es ablehnen muß, sich mit dieser Einlassung auseinanderzusetzen. Dasselbe gilt im wesentlichen für den Vortrag des Einspruchsführers, der Staatssekretär im Bayerischen Umweltministerium, Dr. Fischer, habe die Behauptung aufgestellt, der Einspruchsführer habe Unterschriften, die für die urologische Abteilung in Cham bestimmt gewesen seien, für die notwendigen 4 000 Unterschriften seines Wahlvorschlags verwendet.

Sind damit die vom Einspruchsführer aufgestellten Behauptungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, dem Einspruch zum Erfolg zu verhelfen, war er in vollem Umfang als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschl u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 17/79  
des Karl Scheer aus Zeltingen-Rachtig

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Juni 1979 an die Gemeindeverwaltung Zeltingen-Rachtig hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Einspruch wurde mit Schreiben vom 12. Juli 1979 von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich dem Deutschen Bundestag zugeleitet und mitgeteilt, daß hinsichtlich der Einspruchsbegründung Ermittlungen angestellt würden.

Der Einspruchsführer macht zur Begründung seines Einspruchs geltend, durch Kandidaten der CDU aus Zeltingen sei der Wahlvorgang in der Weise beeinflußt worden, daß sie am Tage vor der Wahl, am 9. Juni 1979, das Altersheim in Zeltingen aufgesucht hätten und bei der vorgenommenen Briefwahl den Heiminsassen behilflich gewesen seien. In dieser Hilfeleistung sehe er eine Wahlbeeinflussung und einen Verstoß gegen die Wahlordnung.

Aus den von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich übermittelten Ermittlungsunterlagen ergibt sich, daß die vom Einspruchsführer benannten Personen übereinstimmend bestätigen, sie seien den Heiminsassen bei der Durchführung der Briefwahl hinsichtlich der Beantragung, der Verpackung und der Überbringung der Briefwahlunterlagen behilflich gewesen. In einem Fall sei eine Kandidatin von einer Heiminsassin (92 Jahre) gebeten worden, als Vertrauensperson die Stimmzettel zu kennzeichnen und die eidesstattlichen Versicherungen abzugeben. Die übrigen Heiminsassen hätten die Stimmzettel selbst und unbeobachtet ausgefüllt. Die Aussagen werden durch die Heimleiterin mit Erklärung vom 23. Juli 1979 bestätigt.

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich heißt es, für den Briefwahlvorstand habe sich keine Notwendigkeit ergeben, die Wahlbriefe zurückzuweisen. Der Stellungnahme beigefügt ist die Entscheidung der

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Gemeindeaufsicht im Einspruchsverfahren des Einspruchsführers gegen die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig und gegen die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vom 10. Juni 1979. Die Einsprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO) legt in § 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 50 Abs. 1 fest, daß ein Wähler eine Person seines Vertrauens bestimmen kann, wenn er selber des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen. § 50 Abs. 2 EuWO beschränkt die Hilfeleistung der Vertrauensperson auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers.

Wenn, wie aus den Wahlscheinen der acht Wähler, die von der Kreisverwaltung dem Prüfungsausschuß zugeleitet wurden, ersichtlich ist, daß sieben an Eides Statt zur Briefwahl versichert haben, daß

sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben bzw. in einem Fall die Vertrauensperson an Eides Statt erklärt hat, sie habe gemäß dem erklärten Willen des Wählers den beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet, so geht der Wahlprüfungsausschuß entgegen den Behauptungen des Einspruchsführers davon aus, daß eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht vorgelegen hat. Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluss

in der Wahlanfechtungssache — Az. EuWP 18/79 — des Leon Speier  
aus Frankfurt

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 11. Juli 1979 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Menschenrechte seien insbesondere durch unzulässige Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts verletzt worden. So habe er Anträge auf Aufnahme an alle drei Parteien (CDU, SPD und FDP) gestellt, sei jedoch von keiner dieser Europaparteien aufgenommen worden. Daher habe man ihn de facto seines passiven Wahlrechts für die Europawahl beraubt. Der Ausgang der Wahlen sei somit schon im voraus dergestalt feststehend gewesen, daß er kein Mandat erhalte. Ganz gleich, welche Partei er auch wähle, keine Partei gäbe ihm eine Mitgliedschaft oder gar ein Mandat. Somit sei es auch sinnlos, sich für eine Partei einzusetzen in der Hoffnung, dadurch ein Europamandat zu erhalten. Im übrigen seien die Unterschiede zwischen den drei Parteien so gering, daß ihm alle drei Parteien gleich lieb seien. Weil er nun einmal nicht parteipolarisiert sei, sondern das Gute wünsche (ganz gleich, wer es entdeckt habe), hasse ihn jede Partei.

Die Möglichkeit, über eine Splitterpartei sich für das Europaparlament zu bewerben, brauche nicht ernstlich erwähnt zu werden, da eine solche aussichtslos sei. Somit sei die Wahl zur Farce geworden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung vom 17. Juli 1979 hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 20. Juli, 29. Juli, 31. Juli und 1. August 1979 seine Einspruchsbegründung weiter „konkretisiert“. Unter Eingehen auf seine Lebensdaten erklärt der Einspruchsführer, seine Berufswahl sei Politiker, kein anderer Beruf habe für ihn jemals im Telefonbuch gestanden, Politiker sei immer noch sein

Berufsziel. Er meint, bei dem reichlichen Angebot an Bewerbern hätte man ihm wenigstens einen der hinteren Listenplätze einräumen können mit der Möglichkeit, durch aktiven Wahlkampf doch noch ins Parlament zu gelangen.

In den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers wird ausgeführt, durch seine Nichtaufnahme als Kandidat sei die Wahl nicht frei gewesen, seien die Menschenrechte verletzt und somit die Wahl zum Europaparlament ungültig gewesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Die vom Einspruchsführer gemachten Ausführungen lassen jedoch einen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennen. Seine Nichtaufnahme in eine politische Partei stellt jedenfalls einen solchen Verstoß nicht dar. Wie die Gründung der politischen Parteien frei ist (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG), entscheiden

gemäß § 10 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) die zuständigen Organe der Partei nach den näheren Bestimmungen der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Es gibt somit keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Partei, wie auch für die Partei keine Verpflichtung besteht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 5/79 —  
der Unabhängigen Arbeiterpartei e. V. (UAP),  
vertreten durch den 1., 2. und 3. Zentralbürovorsitzenden

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 27. Juni 1979 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung ihres Einspruchs tragen sie vor, durch undemokratische und grundgesetzwidrige Manipulationen habe man weite Kreise an der politischen Willensbildung behindert. Bezüglich der Einzelbegründungen verweisen sie auf ihre Schreiben an das Bundesverfassungsgericht und an den Bundeswahlausschuß. In dem Schreiben der Einspruchsführer vom 21. Februar 1979 an das Bundesverfassungsgericht wird das „Formblatt für Unterstützungsunterschrift zur Europawahl am 10. Juni 1979“ gerügt, in dessen Kopf der Satz stehe: „Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.“

Bezüglich dieses Hinweises vertreten die Einspruchsführer die Auffassung, der Gesetzestext der genannten Paragraphen habe überhaupt keinen Bezug zu den Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge von kleinen, noch nicht im Parlament vertretenen Parteien. So sei eine Unterschrift für einen Wahlvorschlag weder eine Wahl oder sonstige Abstimmung, denn sonst brauchte man ja keine geheime Wahl mehr durchzuführen. Außerdem sei es durchaus möglich, daß Anhänger von großen Parteien einen Wahlvorschlag von kleinen Parteien unterschrieben und trotzdem ihre große Partei wiederwählten. Wenn ein wahlberechtigter Bürger aus Versehen zwei Wahlvorschläge unterzeichne, dann habe er weder eine Wahlfälschung noch eine Wahlbehinderung begangen, sondern von seinem Grundrecht der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Schließlich vertreten die Einspruchsführer die Auffassung, die Androhung von Strafen im „Formblatt“ sei

ein glatter Verstoß gegen Artikel 3 GG. Der Inhalt des Formblattes mit der Androhung von Strafen und Heranziehung von Paragraphen, die noch nicht einmal zuträfen, sei eine absolute Benachteiligung der kleinen Parteien und damit sogar im Widerspruch zur „freien Meinungsäußerung“.

Mit Schreiben vom 6. März 1979 an das Bundesverfassungsgericht beantragen die Einspruchsführer unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 21. Februar 1979 den Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Mit Schreiben vom 9. März 1979 hat das Bundesverfassungsgericht dem Einspruchsführer mitgeteilt, in Wahlrechtsangelegenheiten gelte der Satz, daß Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren bezögen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten. Die Angaben in ihrem Schreiben vom 21. Februar 1979 erschienen zur Einleitung eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens nicht ausreichend. Es werde daher davon abgesehen, die Eingabe förmlich als Verfassungsbeschwerde zu behandeln. Soweit eine Verfassungsbeschwerde nicht zulässig sei, könne auch eine einstweilige Anordnung nicht ergehen.

Mit Schreiben vom 23. April 1979 an den Bundeswahlausschuß beantragen die Einspruchsführer die Zulassung ihrer Bundesliste und kündigen bei Ablehnung derselben an, die Wahl anfechten zu wollen. Sie weisen wie in ihrem Schreiben an das Bundesverfassungsgericht darauf hin, das „Formblatt für Unterstützungsunterschrift zur Europawahl“ behindere die kleinen Parteien und sei geeignet, die Willensbildung der Bundesbürger einzuschränken.

Aus der Niederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Europawahl 1979 am 4. Mai 1979 ergibt sich, daß für die einspruchsführende Partei festgestellt wurde:

„Zu dem Wahlvorschlag sind von den geforderten mindestens 4 000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 24. April 1979, 18.00 Uhr, nur 942 beim Bundeswahlleiter eingegangen“. (Seite 5 der Niederschrift). Auf Grund dieses Mangels beschloß der Bundeswahlausschuß, den Wahlvorschlag der Unabhängigen Arbeiterpartei e. V. (UAP) zurückzuweisen (Seite 6 der Niederschrift).

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ zur Europawahl gemäß § 32 Abs. 3 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO) enthält folgenden Vorsatz:

„Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar“.

In § 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO, der im wesentlichen § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 a. F.) entspricht, wird bestimmt, daß ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf.

In § 108 d StGB wird bestimmt, daß der § 107 a StGB (Wahlfälschung) auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Anwendung findet. In Satz 2 wird ferner bestimmt, daß einer Wahl oder Abstimmung das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleichstehe.

Wenn der Ordnungsgeber den Strafinweis in dem Vorsatz aufgenommen hat, so dient er damit nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses

dem Schutz der Unterzeichner von Unterstützungsformularen. Wahlberechtigte Bürger sollen durch diesen Hinweis davon abgehalten werden, ggf. mehrere Wahlvorschläge zu unterschreiben; außerdem soll ihnen damit bewußt gemacht werden, daß sie sich bei einem Verstoß gegen diese Anordnung strafbar machen. Im übrigen sieht der Wahlprüfungsausschuß in dem Strafinweis zugleich einen Schutz zugunsten des Wahlvorschlagsträgers. Wird nämlich durch den Strafinweis verhindert, daß Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterschreiben, wird der Wahlvorschlagsträger gleichzeitig dagegen geschützt, daß seine Wahlvorschläge später für ungültig erklärt werden müssen.

Aufgrund der genannten Schutzfunktionen des Strafinweises in dem Formblatt vermag der Wahlprüfungsausschuß in dem Hinweis auf die Strafbarkeit der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge keine amtliche Wahlbeeinflussung zu erblicken. Dies muß um so mehr gelten, als dieser Hinweis nicht allgemein „abschreckend“ gewirkt hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß mit Ausnahme von drei Parteien alle übrigen in Betracht kommenden Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Anzahl von Unterschriften beizubringen vermochten.

Gemäß § 14 EuWG entscheidet der Bundeswahlausschuß, welche Listen zur Europawahl zuzulassen sind. Das schließt nicht aus, daß die Feststellungen des Bundeswahlausschusses im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages, Drucksache 8/263 S. 36; Wolfgang Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 18 RandNr. 20).

Da jedoch der Bundeswahlausschuß von den Einspruchsführern unwidersprochen in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses feststellen konnte, daß innerhalb der gesetzlichen Frist nur 942 Unterschriften für den Wahlvorschlag beim Bundeswahlleiter eingegangen waren, ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses nicht zu beanstanden. Die vom Einspruchsführer vorgetragenen angeblichen Gründe für das Nichterreichen der erforderlichen Unterschriften greifen, wie dargelegt, nicht durch.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## B e s c h l u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 10/79 —  
der Aktionsgemeinschaft Nationales Europa (ANE),  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Erwin Schönborn

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Juni 1979 hat der Einspruchsführer namens der Aktionsgemeinschaft Nationales Europa (ANE) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. „Als Grundlage für den Einspruch“ fügt er ein Schreiben des Rechtsanwalts Eberhard Engelhardt vom 6. Mai 1979 an den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes als Bundeswahlleiter nebst Anlagen bei. Der Einspruchsführer erklärt, mit Schreiben vom 8. Mai 1979 sei dieses Schreiben zurückgesandt worden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß § 26 des Europawahlgesetzes beim Deutschen Bundestag Einspruch einzulegen.

Mit dem o. a. Schreiben an den Bundeswahlleiter wollte die ANE die Fristsetzung zur Vorlage der Unterstützungsunterschriften anfechten. Als Begründung wurden umfangreiche massive Wahlbehinderungen angegeben.

Im einzelnen wird behauptet, eine ganze Reihe von Gemeindebehörden habe den Antragstellern, die um die Bestätigung ihres Wahlrechts für ihre Unterstützungsunterschriften gebeten hätten, diese Bescheinigung so verzögert ausgestellt, daß sie nicht mehr rechtzeitig hätten vorgelegt werden können. Die Gemeindebehörde in Bremen habe einer Wählerin die Bescheinigung ihrer Wahlberechtigung völlig versagt.

Gegen einen Kandidaten der ANE sei vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth ein Strafverfahren wegen „Volksverhetzung“ anhängig. Ein Antrag des Verteidigers, des Rechtsanwalts Engelhardt, der auf der Wahlliste der ANE an Ziffer 2 stehen sollte, das Verfahren bis nach der Europawahl auszusetzen, damit der Kandidat die Unterstützungsunterschriften im Raum Nürnberg-Fürth sammeln konnte, sei vom Gericht

abgelehnt worden. Ferner habe die Stadt Fürth es mehrfach abgelehnt, diesem Kandidaten die Errichtung eines Informationsstandes für die Sammlung von Unterschriften zu gestatten.

In Frankfurt sei durch polizeiliche Verfügung eine Europawahl-Versammlung der ANE für den 24. März 1979 verboten worden. Obwohl das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt habe, hätte aus zeitlichen Gründen eine Wahlversammlung nicht mehr durchgeführt werden können.

Gegen den Wahlkampfleiter der ANE, Emil Dilger, richte sich seit März dieses Jahres ein ständiger, von offizieller Seite unterstützter Terror.

Eine Wahlversammlung der ANE sei in Offenbach von Links-Terroristen mit brutaler Gewalt zerschlagen worden. Diese hätten außerdem zwei weitere Wahlversammlungen der ANE in Dudenhofen und in Seligenstadt durch Bedrohung der Wirte behindert. Dieser Terror wirke sich über den gesamten Bezirk von Hessen sowie Teile von Unterfranken und Mittelfranken aus.

Die Massenmedien, vor allem die bedeutenderen bundesrepublikanischen Zeitungen, aber auch der Rundfunk und das Fernsehen, hätten über die ANE diffamierende Falschmeldungen verbreitet und damit die Bevölkerung verängstigt, durch ihre Unterschriften die ANE zu unterstützen.

Durch die ohne genaue Kenntnis der Details schwer faßbaren Verhaftungswellen gegen Angehörige der ANE in Hamburg, in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen, die von den Massenmedien hochgespielt und in eindeutig gezielter Absicht mit der ANE und ihrem 1. Vorsitzenden Erwin Schönborn in Verbindung gebracht worden seien, seien die vier Bundesländer, für deren Unterschriftensammlung weitestgehend ausgefallen.

Besonders gravierend sei der Fall des Michael Kühnen, der auf Platz 11 der Wahlliste der ANE gewählt worden sei. Das Formblatt für seine Zustimmung zur Aufstellung als Kandidat sei am 2. März 1979 an ihn abgesandt worden; er habe es jedoch erst nach fünfeinhalb Wochen, am 9. April 1979 erhalten. Auf bisher ungeklärten Umwegen sei es dann erst am 25. April, also am Tag nach dem Fristablauf, im Frankfurter Büro der ANE eingetroffen. Es sei dort durch Eilboten dem zu dieser Zeit beim Prozeß in Nürnberg weilenden 1. Vorsitzenden übersandt worden. Auch der Kandidatin auf Platz 3 der Wahlliste der ANE, Frau Lächert, sei vom Schwurgericht Düsseldorf trotz entsprechenden Antrags keine Aussetzung des Verfahrens bis nach der Europawahl bewilligt worden, obwohl sie nach Auffassung der Anwälte sogar verhandlungsunfähig sei.

Als besonders hinderlich habe sich endlich auch die Diffamierungskampagne der Massenmedien von der äußersten Linken bis zum äußersten rechtskonservativen Flügel des Prespektrums ausgewirkt. Einer Reihe von Indizien zufolge sei sie durch die Exekutive gesteuert gewesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gegenstand der Wahlprüfung sind nicht nur Mängel bei der Wahlhandlung, sondern auch Mängel bei der Wahlvorbereitung und bei dem Wahlvorschlagsverfahren. Da die ANE keinen Wahlvorschlag gemäß § 11 EuWG für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland beim Bundeswahlleiter vorgelegt hat, rügt der Einspruchsführer Mängel der Wahlvorbereitung bzw. des Wahlvorschlagsverfahrens. Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, daß Fehler im Wahlvorbereitungsstadium auf der Wählerseite in der Regel nur noch von geringfügiger Natur sind, Mängel bezüglich des Wahlvorschlagsverfahrens jedoch eine große bzw. wohl die größte Bedeutung für die Wahlprüfung gewonnen haben. Insbesondere wird der rechtswidrigen Zurückweisung von Wahlvorschlägen wegen der damit meistens verbundenen weittragenden Folgen eine entscheidende Rolle beige-

messenden (vgl. Seifert Bundeswahlrecht, Kommentar 3. Auflage, S. 403).

Im Gegensatz zu anderen Wahlvorschlägen, die die gemäß § 9 Abs. 5 EuWG erforderliche Zahl von 4 000 Unterschriften wahlberechtigter Personen nicht erreicht haben, hat die ANE ihren Wahlvorschlag überhaupt nicht eingereicht, sondern sich mit Anfechtung der Fristsetzung begnügt. Zwar ist nicht auszuschließen, daß in dem Verzicht auf Einreichung des Wahlvorschlags auch eine mangelnde Absicht, ernsthaft an der Europawahl teilzunehmen, erblickt werden kann; da ein entsprechender Nachweis jedoch schwerlich zu führen sein wird, ist der Wahlprüfungsausschuß der Frage nachgegangen, ob die vom Einspruchsführer vorgebrachten Begründungen den Einspruch zu rechtfertigen vermögen.

Das Wahlprüfungsverfahren dient ausschließlich dem Schutz des objektiven Wahlrechts, d. h. der Erzielung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums. Diese Auffassung, der sich auch der Deutsche Bundestag in allen bisherigen Entscheidungen in Wahlprüfungsangelegenheiten angeschlossen hat, kann als ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angesehen werden (vgl. BVerfGE 40, 11, [29 f.]). Da gemäß § 26 Abs. 2 EuWG die Bestimmungen des Wahlprüfungsverfahrens entsprechende Anwendung finden, gelten die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätze auch bei der Prüfung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Daher sind nur solche Wahlfehler beachtlich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder sein können. Dagegen vermögen Wahlfehler, welche die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, die Beschwerde dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]; 21, 196 [199]; 22, 277 [280 f.]; 34, 201 [203]; 35, 300 [301 f.] 40, 11 [29]).

Läßt das Wahlergebnis es insgesamt schon als fraglich erscheinen, ob die vom Einspruchsführer gerügten Wahlbehinderungen Einfluß auf die Mandatsverteilung der aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Abgeordneten hätte haben können, da sie nicht einmal in der Lage war, dem Formerfordernis des § 9 Abs. 5 EuWG — 4 000 Unterschriften — zu entsprechen, sind auch die vom Einspruchsführer vorgetragene(n) Einspruchsbegründungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, dem Wahleinspruch zum Erfolg zu verhelfen. Denn entweder sind die vom Einspruchsführer gerügten Wahlmängel nicht substantiiert genug vorgetragen oder waren — die Rüge als berechtigt unterstellt — nicht geeignet, Einfluß auf die Mandatsverteilung im Europaparlament zu nehmen. Da die Wahlprüfung weder von Amts wegen stattfindet (Offizialprinzip), noch in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl (Totalitätsprinzip) erfolgt (vgl. BVerfGE 40, 11 [30]), konnte der Wahlprüfungsausschuß die Nachprüfung der Erheblichkeit auf das Einspruchsvorbringen beschränken, das genügend substantiierte Tatsachenbehauptungen enthält.



Soweit in dem Vorbringen des Einspruchsführers überhaupt die Behauptung zu erblicken ist, wahlrechtliche Bestimmungen seien verletzt worden, entspricht der Substantiierungspflicht bzw. der Darlegungslast des Einspruchsführers lediglich der Vorwurf, die Gemeindebehörde in Bremen habe einer Wählerin die Bescheinigung ihrer Wahlrechtsberechtigung versagt. Zwar hat der Wahlprüfungsausschuß die Praxis entwickelt, auch Wahlfehlern nachzugehen, wenn die offenbar keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben; dies aber nur deshalb, um dafür Sorge zu tragen, daß eine Wiederholung entsprechender Fehler bei nachfolgenden Wahlen ausgeschlossen werden sollte (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages Drucksache VI/1311, S. 25).

Der Wahlprüfungsausschuß hat deshalb in diesem Fall von einer weiteren Nachprüfung des behaupteten Wahlfehlers abgesehen, weil er, das Vorbringen des Einspruchsführers unterstellt, sich nicht als typischer Wahlfehler darstellt, der bei kommenden Wahlen nicht in gleicher Weise wieder begangen werden könnte.

Soweit der Einspruchsführer durch Hinweis auf Einzelvorkommnisse dartun will, daß die ANE insgesamt bei der Vorbereitung der Wahl behin-

dert worden sei, kann die beispielhafte Aufzählung nicht von der Substantiierungspflicht entbinden.

Reichen somit die vom Einspruchsführer behaupteten bzw. unterstellten einzelnen Wahlfehler nicht aus, den Einspruch zu begründen, so sind sie auch in ihrer Gesamtheit nicht geeignet, dem Wahleinspruch zum Erfolg zu verhelfen, da sie entweder keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben bzw. nicht substantiiert genug vorgetragen waren. Der Einspruch war daher in vollem Umfang, und zwar ohne öffentliche mündliche Verhandlung, im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschl u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 12/79 — des Hans-Josef  
Gaßen aus Hövelhof

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. Juni 1979 an den Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben wurde mit Schreiben vom 4. Juli 1979 durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt der Einspruchsführer vor, durch die Medien sei keine Information ergangen, daß man im Falle der Briefwahl sich beim zuständigen Wahlamt bis spätestens am 20. Mai 1979 mit einem Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu melden habe. Ein diesbezügliches Merkblatt mit der genannten Information sei den Insassen des Tbc-Krankenhauses Hövelhof und gleichzeitig der Justizvollzugsanstalt erst am Montag, dem 21. Mai 1979, ausgehändigt worden. Auf seine Rückfrage sei ihm seitens des Tbc-Krankenhauses versichert worden, dieser Umstand habe sein Verschulden außerhalb des Justizgeländes, denn die Informationsblätter seien der Anstaltsleitung auch erst am Sonntag, dem 20. Mai 1979, zugeleitet worden, und zwar abends so spät, daß eine Verteilung an die Gefangenen nicht mehr in Betracht gekommen sei. Aus diesem Grunde seien ca. 40 Gefangene ihrer Wahlmöglichkeit beraubt worden.

Seinem Einspruch beigefügt hat er seinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins vom 22. Mai 1979 und das Schreiben der Gemeinde Hövelhof vom 28. Mai 1979, mit dem der Antrag des Einspruchsführers auf Ausstellung eines Wahlscheins zurückgereicht wurde. Ihm wurde mitgeteilt, einen Wahlschein könnten nur solche Wahlberechtigte erhalten, die im Wählerverzeichnis der Gemeinde Hövelhof eingetragen seien. Da er in Hövelhof keine Wohnung innehatte, sei er nicht von Amts wegen in das

Wählerverzeichnis eingetragen worden. Eine Eintragung hätte jedoch auf seinen Antrag hin erfolgen können, da er sich in Vollzug gerichtlich angeordneten Freiheitsentzugs in Hövelhof gewöhnlich aufhalte. Dieser Antrag auf Eintragung hätte jedoch von ihm in der Zeit vom 7. bis 20. Mai 1979 gestellt werden müssen. Da er diese Frist unbeachtet gelassen habe, sei er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dementsprechend könne ihm kein Wahlschein ausgestellt werden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1979 wurde der Gemeindedirektor der Gemeinde Hövelhof gebeten, gemäß § 5 des Wahlprüfungsgesetzes zu der Einspruchsbegründung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1979 kam er dieser Aufforderung nach. Seine Stellungnahme ist identisch mit seiner Mitteilung, die er mit Schreiben vom 24. Juli 1979 dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zukommen ließ. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der Vorbereitung der Wahl zum Europäischen Parlament in der Gemeinde Hövelhof habe ich der Justizvollzugsanstalt Hövelhof mit Schreiben vom 9. April 1979 u. a. folgendes mitgeteilt:

„Die Insassen der JVA Hövelhof, die nicht mehr für einen anderen Wohnsitz gemeldet sind, sind nach den derzeit noch gültigen Meldvorschriften nicht für Hövelhof gemeldet. Sie sind nach der Rechtslage ohne festen Wohnsitz. Dieser Personenkreis ist selbstverständlich — soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen — wahlberechtigt. Für die anstehende Europawahl ist allerdings ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis notwendig. Ich verweise dazu auf § 15 Abs. 10 EuWO. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zuständig ist nach § 16 Abs. 3 EuWO die Gemeinde Hövelhof (s. Anlage). Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können in der Zeit vom 7. bis 20. Mai des Jahres

bei mir schriftlich gestellt werden. Entsprechende Vordrucke sind zu gegebener Zeit bei mir erhältlich. Für eine Unterrichtung der dort einsitzenden Wahlberechtigten wäre ich dankbar.

Am 2. Mai 1979 habe ich dann im Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof die Auslegung des Wählerverzeichnisses bekanntgemacht. In dieser Bekanntmachung wird das Verfahren der Eintragung in das Wählerverzeichnis erläutert (s. Anlage). Das Amtsblatt wird der JVA Hövelhof regelmäßig am Tage des Erscheinens übersandt. Am 15. Mai d. J. hat mir die JVA Hövelhof fernmündlich mitgeteilt, daß der überwiegende Teil der Insassen am bisherigen Wohnort gemeldet sei. Die Insassen ohne festen Wohnsitz würden sämtlich auf die Teilnahme an der Wahl verzichten. Als Folge dieses Telefonats sind der JVA dann auch keine Vordrucke „Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis“ übersandt worden.

Herr Gaßen weist in seinem Schreiben auf Merkblätter bzw. Informationsblätter hin, die der JVA angeblich erst am Sonntag, den 20. Mai 1979 zugeleitet wurden. Hierbei hat es sich nicht um Informationsmaterial der Gemeinde Hövelhof gehandelt. Ich habe der JVA lediglich vor dem 20. Mai 1979, dem letzten Tag für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, wunschgemäß einige Vordrucke „Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines“ übersandt.

Mit Datum vom 22. Mai 1979, hier eingegangen am 25. Mai 1979, haben sechs Insassen der JVA Hövelhof, darunter Herr Gaßen, einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines gestellt. Mit Schreiben vom 28. Mai 1979 habe ich diese Anträge abgelehnt, weil die Antragsteller nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren. Ich bin nach meinem damaligen Informationsstand davon ausgegangen, daß alle Insassen der Justizvollzugsanstalt Hövelhof über das Wahlverfahren hinreichend unterrichtet sind. Aus diesem Grunde ist in meiner Ablehnung vom 28. Mai d. J. ein Hinweis auf die Möglichkeit des Nachweises gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO unterblieben“.

Diese Stellungnahme wurde vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen dem Ausschuß ebenfalls zugeleitet und ist am 18. Oktober 1979 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Dem Anschreiben ist beigefügt das Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1979 an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem zum Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen wird und in dem es heißt:

„Die auf Grund der vorbezeichneten Zuschrift veranlaßte Überprüfung hat folgendes ergeben:

Aus Anlaß der Wahlen am 10. Juni 1979 habe ich für die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ein Merkblatt erstellt, das Aufschluß über die

Möglichkeit der Teilnahme an den Wahlen gibt. Das Merkblatt ist durch den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm u. a. an die JVA Hövelhof übersandt worden und dort am 14. Mai 1979 eingetroffen. Die Aushändigung des Merkblatts an die Gefangenen des Tbc-Krankenhauses bei der JVA Hövelhof erfolgte am 21. Mai 1979.

Unabhängig davon waren die Gefangenen im Tbc-Krankenhaus bei der JVA Hövelhof bereits vor dem Eintreffen der Merkblätter von der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament unterrichtet und befragt worden, ob Interesse bestehe, das Wahlrecht wahrzunehmen. Dies war von den Gefangenen verneint worden. Der Strafgefangene Gaßen hatte an der allgemeinen Unterrichtung und Befragung nicht teilgenommen, da er sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Tbc-Krankenhaus der JVA Hövelhof befand.

Das Merkblatt und die allgemeine Unterrichtung stellten lediglich zusätzliche Informationen dar. In seinem Wahlrecht ist der Gefangene Gaßen dadurch, daß er diese Informationen nicht erhalten hat, nicht beeinträchtigt worden. Gleichwohl ist Vorsorge getroffen worden, daß Informationen aus gleichem Anlaß künftig rechtzeitig an alle Gefangenen gegeben werden.“

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Justizvollzugsanstalt oder eine entsprechende Einrichtung gemeldet sind. Aus dem nachfolgenden Hinweis auf § 12 Abs. 4 Nr. 3 BWG ergibt sich, daß — sofern Wahlberechtigte keine Wohnung innehaben — als Wohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Unterbrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung gilt. Aus § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO ergibt sich, daß für diese Personen, die für die Justizvollzugsanstalt bzw. für die entsprechende

Einrichtung zuständige Gemeinde ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis vorzunehmen hat. § 15 Abs. 10 EuWG bestimmt allerdings, daß Wahlberechtigte, die nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Wahlscheines durch die Gemeinde Hövelhof wäre somit die Eintragung des Einspruchsführers im Wählerverzeichnis dieser Gemeinde gewesen. Einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hätte er schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde stellen müssen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Da der Einspruchsführer versäumte, diese Frist einzuhalten, hätte er von der Gemeindebehörde auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO hingewiesen werden müssen, wonach die Möglichkeit bestanden hätte, dem Einspruchsführer einen Wahlschein auszuhändigen unter der Voraussetzung, daß er nachweisen konnte, er habe die Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO ohne sein Verschulden versäumt.

Nach dem Vorbringen des Einspruchsführers und aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geht der Wahlprüfungsausschuß davon aus, daß dem Einspruchsführer die Fristversäumnis nicht als Verschulden anzurechnen ist. Dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer erst kurze Zeit vor der Wahl von der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel in das Tbc-Krankenhaus verlegt wurde.

Der Wahlprüfungsausschuß hat bereits in einer früheren Entscheidung (Drucksache 7/53 S. 4) die Auffassung vertreten, Anstaltsinsassen müßten nicht nur hinreichend über die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Teilnahme an Wahlen informiert werden, sondern es sei auch angebracht, die einzelnen Anstaltsinsassen auf ihre Rechte hinzuweisen und den Hinweis ggf. von den einzelnen Wahlberechtigten bestätigen zu lassen. Diese der Sicherung des Wahlrechts und der Wahlrechtsaus-

übung dienende Aufklärungspflicht der Unterbringungseinrichtung umfaßt auch die Unterrichtung über melde- und wahlrechtliche Bestimmungen. Wegen der Differenziertheit möglicher Einzelfälle kann von den Medien keine entsprechende Aufklärung verlangt werden.

Selbst wenn man ein Mitverschulden des Einspruchsführers unterstellen wollte, bleibt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses das Unterlassen des Hinweises auf die Möglichkeiten des Nachweises gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO als Wahlfehler bestehen.

Da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat, nur solche Wahlfehler einen Einspruch zu rechtfertigen vermögen, die Einfluß auf die Zusammensetzung des zu wählenden Organs gehabt haben oder hätten haben können, kann der Wahlprüfungsausschuß im vorliegenden Fall feststellen, daß dieser Wahlfehler keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung der aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments gehabt hat. Wenn er im vorliegenden Fall gleichwohl um eine Sachaufklärung bemüht war, so deshalb, um dafür Sorge zu tragen, daß eine Wiederholung entsprechender Fehler bei nachfolgenden Wahlen ausgeschlossen wird (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages Drucksache VI/1311 S. 25).

Aus den dargelegten Gründen war der Einspruch deshalb im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## B e s c h l u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 13/79 — der Europäischen Föderalistischen Partei (EFP), vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden Dr. Lutz Roemheld und den Vertrauensmann für den Europa-Wahlvorschlag Friedrich Wilhelm Merck

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Juli 1979 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung des Einspruchs wird vorgetragen, der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung am 4. Mai 1979 den Wahlvorschlag der EFP zurückgewiesen, obwohl er aufgrund vorgetragener Einwände gegen geltende Wahlrechtsvorschriften zu einer positiven Entscheidung befugt gewesen wäre und daher entweder das Wahlvorbereitungsverfahren aufgrund von Normenwidrigkeit entweder für ungültig hätte erklären können oder den Zulassungsbescheid nach Maßgabe der höherrangigen Rechtsnormen hätte treffen müssen. In einem Klammervermerk wird auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Vorrang vor der Europäischen Wahlordnung habe, hingewiesen.

Dieser hat folgenden Wortlaut:

#### „Artikel 3

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.“

Es wird beantragt, die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1979 einschließlich des entsprechenden Wahlvorbereitungsverfahrens für ungültig zu erklären und unter normgerechten Bedingungen zu wiederholen. Unberührt davon bleiben soll lediglich die Entsendung der drei Berliner Abgeordneten durch das Berliner Abgeordnetenhaus.

In einem weiteren Schreiben vom 1. Oktober 1979 führt der Vertrauensmann der EFP aus, die Einspruchsführerin könne auf eine mündliche Verhandlung nicht verzichten. Zur inhaltlichen Vorbereitung der Verhandlung möge der Wahlprüfungsausschuß insbesondere die Unterlagen über die Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 4. Mai 1979 beiziehen. Eine weiterführende exakte Darstellung der Problemlage könne sinnvollerweise nur in einem mündlichen Vortrag erfolgen, der den Ausschußmitgliedern die Möglichkeit biete, aus ihrem eigenen Problembewußtsein heraus ad hoc auch Orientierungs- und Verständigungsfragen zu stellen. Der Grund hierfür sei, daß einerseits die sachlichen Zusammenhänge sehr komplexer Natur seien, andererseits auch eine profunde Diskussion über das in Anwendung kommende europäische Recht, auf welches sich der Einspruch stütze, erforderlich werde.

Laut Niederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Europawahl 1979 am 4. Mai 1979 in Bonn beschloß der Bundeswahlausschuß, den Wahlvorschlag der EFP wegen festgestellter Mängel ganz zurückzuweisen. Als Mängel wurden festgestellt, daß bis zum 24. April 1979, 18.00 Uhr, beim Bundeswahlleiter nur 3 148 Unterstützungsunterschriften eingegangen seien. In der Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses wird ferner darauf verwiesen, daß mit Schreiben vom 23. bzw. 24. April 1979 sich u. a. auch die EFP gegen die Ausgestaltung der Anlage 16 zu § 32 Abs. 3 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO) gewandt und wegen der Strafandrohung bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge eine Behinderung bzw. eine nichtrecht-

mäßige Form der Wahlvorbereitung (Wahlvorschlagsverfahren) geltend gemacht habe,

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 14 EuWG entscheidet der Bundeswahlausschuß, welche Listen zur Europawahl zuzulassen sind. Das schließt nicht aus, daß die Feststellungen des Bundeswahlausschusses im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages, Drucksache 8/263 S. 36; Wolfgang Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 18 RandNr. 20).

Gemäß § 9 Abs. 5 EuWG müssen gemeinsame Listen für alle Länder von Vorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn der Bundeswahlausschuß von den Einspruchsführern unwidersprochen in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses feststellen konnte, daß innerhalb der gesetzlichen Frist nur 3 148 Unterstützungsunterschriften eingegangen waren, erfolgte die Zurückweisung des Wahlvorschlags der EFP wegen der festgestellten Mängel zu Recht. Der Bundeswahlausschuß ist seinerseits nicht berechtigt, geltendes Recht zu verletzen, indem er Ausnahmen von zwingendem Recht zuläßt.

Der Auffassung der Einspruchsführerin, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften sei nur deshalb nicht zustande gekommen, weil auf dem „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ zur Europawahl gemäß § 32 Abs. 3 EuWO eine Strafandrohung bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge angebracht gewesen sei, kann nicht gefolgt werden.

§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO stellt fest, daß ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf. In § 108 d StGB wird bestimmt, daß der § 107 a StGB (Wahlfälschung) auch für die Wahl der

Abgeordneten des Europäischen Parlaments Anwendung findet. In Satz 2 wird das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren einer Wahl oder Abstimmung gleichgestellt. Wenn der Verordnungsgeber den Strafhinweis in dem Vorsatz des Formblattes für Unterstützungsunterschriften aufgenommen hat, so dient er damit nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses dem Schutz der Unterzeichner von Unterstützungsformularen. Wahlberechtigte Bürger sollen durch diesen Hinweis davon abgehalten werden, ggf. mehrere Wahlvorschläge zu unterschreiben; außerdem soll ihnen damit bewußt gemacht werden, daß sie sich bei einem Verstoß gegen diese Anordnung strafbar machen. Im übrigen sieht der Wahlprüfungsausschuß in dem Strafhinweis zugleich einen Schutz zugunsten des Wahlvorschlagsträgers. Wird nämlich durch den Strafhinweis verhindert, daß Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterschreiben, wird der Wahlvorschlagsträger gleichzeitig dagegen geschützt, daß seine Wahlvorschläge später für ungültig erklärt werden müssen.

Aufgrund der genannten Schutzfunktion des Strafhinweises in dem Formblatt vermag der Wahlprüfungsausschuß in dem Hinweis auf die Strafbarkeit der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge keine amtliche Wahlbeeinflussung zu erblicken. Dies muß umso mehr gelten, als dieser Hinweis nicht allgemein „abschreckend“ gewirkt hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß mit Ausnahme von drei Parteien alle übrigen in Betracht kommenden Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Anzahl von Unterschriften beizubringen vermochten.

Der Hinweis auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten greift nicht durch, da vom Einspruchsführer keine Tatsachen vorgetragen werden konnten, die auf eine Verletzung der Grundsätze der freien und geheimen Wahl hätten schließen lassen können.

Da eine weitere Sachaufklärung somit nicht erforderlich war und eine öffentliche mündliche Verhandlung zur Verdeutlichung der Rechtslage überflüssig gewesen wäre, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluss

in der Wahlanfechtungssache — Az. EuWP 14/79 —  
des Harry Eberhardt aus Bad Nauheim

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Juli 1979 an den Kreisaußschuß des Wetteraukreises hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Seinem Einspruchsschreiben hat er beigelegt ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bad Nauheim an den Einspruchsführer sowie einen „Tatbericht“ des Einspruchsführers vom 9. Oktober 1978. Der Einspruch wurde mit einem Schreiben des Kreiswahlleiters dem Deutschen Bundestag zugeleitet, wo er am 12. Juli 1979 eintraf.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er sei vom Wahlleiter in Bad Nauheim/Rödgen, Herrn Honecker, unter lautstarkem Gebrüll des Wahllokales verwiesen worden. Zu dieser Auseinandersetzung sei es gekommen, als er zum Wahlautomaten gegangen sei, dort einige Zeit verweilt habe und dann die Taste der von ihm zu wählenden Partei haben ziehen wollen. Da diese Taste blockiert gewesen sei, habe Herr Honecker ihn angeschrien, mit dem Bemerkens, ob er nicht warten könne. Seines Wissens hätte der Wahlautomat schon freigegeben sein müssen als er den Tisch verlassen habe, an dem er sich angemeldet hätte. Als er Herrn Honecker dieserhalb zur Rede gestellt habe, habe dieser ihn angebrüllt und ihn aufgefordert, das Wahllokal zu verlassen. Dies sei nichts anderes, als eine bewußt herbeigeführte Provokation seitens des Herrn Honecker. Er sehe in dem Verhalten des Herrn Honecker eine Wahlbehinderung und stelle deshalb die Richtigkeit der Wahl im Stadtteil Bad Nauheim-Rödgen in Frage.

In dem vom Einspruchsführer beigelegten Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bad Nauheim vom 21. Juni 1979 an den Einspruchsführer heißt es u. a.:

„Dieser — gemeint ist der Wahlvorsteher, Herr Honecker — gibt folgende Erklärung ab:

1. Herr Eberhardt hat frei und geheim gewählt.
2. Er wurde beim Wahlvorgang von keiner Seite behindert.
3. Zeugen waren vom Wahlvorstand: Frau Banke, Herr Schoppe.

Eine Wahlbehinderung, die Zweifel an der Richtigkeit der Wahl in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, herbeiführen könnte, kann ich danach nicht feststellen.“

Soweit der Einspruchsführer in seinem „Tatbericht“ vom 9. Oktober 1978 auf die Zerstörung von zwei Wahlplakaten der Grünen Aktion Zukunft (GAZ) vor dem Wahllokal Bad Nauheim/Rödgen eingeht, heißt es in dem Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bad Nauheim:

„Ich bedaure ebenso, daß zwei Wahlplakate der „Grünen Aktion Zukunft“ bei den Landtagswahlen in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, von unbekanntem Tätern zertrümmert wurden. Da Sie bereits bei der Polizeistation Friedberg Anzeige erstattet haben, kann ich zur Zeit in dieser Angelegenheit nichts weiter unternehmen.“

Mit Schreiben vom 25. September 1979 hat der Kreiswahlleiter des Wetteraukreises in Friedberg zu den Behauptungen des Einspruchsführers Stellung genommen und Äußerungen des Wahlvorstehers, Franz Honecker, seines Stellvertreters, Jürgen Schoppe, und der Beisitzerin Ruth Banke, beigelegt.

Nach Aufführung der Namen des Wahlvorstandes, Wahlbezirk 13 (Rödgen), heißt es in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters, es sei mit einem Wahlgerät vom Typ Schematus gewählt worden. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung seien in der Wahlniederschrift nicht verzeichnet. Nach Wiedergabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 13 wird wörtlich ausgeführt:

„Aufgrund der Vorsprachen des Herrn Eberhardt in meinem Amt habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Genannte mit dem Wahlvorsteher Honecker persönliche Differenzen hat, die anlässlich der Wahlhandlung am 10. Juni 1979 die Streitigkeit beeinflussen.“

Zu dem Vortrag des Beschwerdeführers, daß nur zwei Personen des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung anwesend waren, wird auf die beigefügte durch Frau Banke und Herrn Schoppe unterzeichnete Stellungnahme des Herrn Honecker hingewiesen. Ein mir in diesem Zusammenhang von Herrn Eberhardt weiter benannter Zeuge wurde von mir ebenfalls angeschrieben. Telefonisch gab dieser zur Kenntnis, daß er sich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern kann.“

In der Stellungnahme des Wahlvorstehers Franz Honecker vom 2. September 1979 heißt es, er verbleibe bei den Angaben, die er in seinem Schreiben vom 20. Juni 1979 gemacht habe.

Ergänzend zu diesen Angaben erklärt Herr Honecker, Herr Schoppe habe sich im Nebenzimmer des Wahllokals bei nicht geschlossener Tür aufgehalten. Als er laute Stimmen gehört habe, sei er aus dem Nebenzimmer herausgekommen und sei Zeuge des Vorgangs geworden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Einspruchsführer bereits gewählt gehabt. Er könne nicht ausschließen, daß der Einspruchsführer die Anwesenheit des Herrn Schoppe nicht bemerkt habe. Diese Angaben werden unterschriftlich bestätigt durch den stellvertretenden Wahlvorsteher Jürgen Schoppe und der Beisitzerin Ruth Banke.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen würde hier dann vorliegen, wenn der Einspruchsführer durch amtliche Beeinflussung — Gebrüll bzw. Geschrei seitens des Wahlvorstehers — so eingeschüchtert worden wäre, daß er von seinem Wahlrecht keinen oder nicht den von ihm gewünschten Gebrauch hätte machen können. Der Einspruchsführer trägt selbst nur vor, er sei „unter lautstarkem Gebrüll des Wahllokales verwiesen“ worden. Er behauptet jedoch nicht, er sei auf Grund dieses Gebrülls an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden. Aus den dem Wahlprüfungsausschuß zugeleiteten Stellungnahmen der Mitglieder des Wahlvorstandes ergibt sich auch, daß der Einspruchsführer gewählt hat. Kann der Einspruchsführer somit nicht geltend machen, er sei an der Ausübung des Wahlrechts gehindert worden und trägt er selbst nicht vor, er sei bei der Wahl nicht frei gewesen, liegt eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen nicht vor.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

in der Wahlanfechtungssache — Az. EuWP 20/79 —  
des Günter Leister aus Fichtenberg

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 30. Mai 1979 an das Landratsamt Schwäbisch Hall über die Gemeindeverwaltung Fichtenberg hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Einspruch wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall über das Regierungspräsidium von Nord-Württemberg, das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg vom Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 31. Juli 1979 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Dem Vorgang wurde ein Schreiben des Bürgermeisteramtes Fichtenberg vom 6. Juni 1979 an den Einspruchsführer beigelegt.

Der Einspruchsführer gründet seinen Einspruch auf eine unzureichende Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinde Fichtenberg hätte im Amtsblatt der Gemeinde Fichtenberg bekanntgemacht werden müssen. Diese amtliche Bekanntmachung sei nicht erfolgt.

In der Stellungnahme des Bürgermeisteramtes Fichtenberg heißt es: „es ist richtig, daß im Mitteilungsblatt vom 3. Mai 1979 fälschlicherweise stand, daß das Wählerverzeichnis „für die Wahlbezirke der Gemeinde Braunsbach“ bei uns aufliegt. Es handelt sich dabei um ein Versehen der Druckerei.“

Seitens des zuständigen Regierungspräsidenten, dem die Anfechtung vom Landratsamt zugeleitet worden sei, werde die Ansicht vertreten, daß die Europawahl wegen des offensichtlichen Druckfehlers bei der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses nicht angefochten werden könne. Es sei für jeden klar erkennbar gewesen, daß es sich um einen Druckfehler handeln müsse, weil das Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde nicht in Fichtenberg zur Auslegung habe kommen können. Man habe daher trotz des Druckfehlers er-

kennen können, daß es sich um das Wählerverzeichnis für die Wahlberechtigten der Gemeinde Fichtenberg gehandelt haben müsse. Im übrigen komme dem Wählerverzeichnis deswegen nicht mehr die entscheidende Bedeutung für die Wahlberechtigung zu, weil jeder Wahlberechtigte auch eine Wahlbenachrichtigung als Bestätigung seiner Wahlberechtigung erhalten habe.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses können Anfechtungen einer Wahl auch bereits vor dem Wahltag eingereicht werden, wenn sie Mängel an der Wahlvorbereitung zum Gegenstand haben. Die Ausschlußfrist des § 2 Abs. 3 WPG — binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses — dient nur dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl. Kann der Einspruch somit als fristgerecht angesehen werden, ist seine Begründung jedoch nicht in der Lage, einen Einspruch gegen die Wahl zu rechtfertigen. Reine Formfehler bei der Vorbereitung der Wahl sind ihrer Natur nach grundsätzlich nicht geeignet, das Wahlergebnis zu verfälschen (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage, S. 402 und Schrei-

ber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Bd. 1 S. 460). Berücksichtigt man ferner, daß es sich in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Fichtenberg offensichtlich, d. h. bei objektiver Betrachtungsweise von jedermann erkennbar, um einen Druckfehler handelte, reicht er zur Begründung des Wahleinspruchs nicht aus.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses gilt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen auch bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Danach vermögen nur solche Wahlfehler einen Einspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung ha-

ben können (seit BVerfGE Bd. 4, 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung).

Da nicht erkennbar ist, daß der geringe Formfehler in der Wahlvorbereitung auf das Stimmverhalten der Wähler Einfluß gehabt hat, andererseits aber feststeht, daß er auch auf die Mandatsverteilung keinen Einfluß gehabt hat und auch nicht haben konnte, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## B e s c h l u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 21/79 — des Rechtsanwalts Dr. jur. Helmut Zwick aus 68 Mannheim 1

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit mehreren Schreiben vom 1., 2. und 3. August 1979 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

a) Sein Einspruch im Schreiben vom 1. August 1979 richtet sich „gegen die Wahl der Gewerkschaftsvorstände Oskar Vetter, Eugen Loderer, Karl Hauenschild, Manfred Wagner, wegen Verstoßes gegen Artikel 1,4 des Beschlusses zur Einführung von Wahlen vom 20. September 1976 sowie Präambel nebst Artikel 1, 3 und 4 Europarat und Präambel, 16, 116, 23, 38 und 51 m. 144 I, 25 GG sowie HLKO und Genfer Rot Kreuz Abkommen“.

Er beantragt,

„an deren Stelle aus der Länderkammer der NDO analog 144 II GG und Berlin Regelung zu entsendende Abgeordnete des deutschen Volkes, dem es nach wie vor versagt war, bei der Wahl zum Europaparlament unmittelbar persönlich mitzuwirken und seine Stimme abzugeben, in das Europaparlament aufzunehmen“.

b) Sein Einspruch im Schreiben vom 2. August 1979 richtet sich „gegen die Wahl der Abgeordneten Volkmar Gabert, Dr. Klaus Hänisch, Luise Herklotz, Magdalene Hoff in das Parlament des freien Europa wegen Verstoß gegen den Grundsatz von der unbedingten Vorherrschaft des Rechts“.

Er beantragt,

„die Aufnahme in das Europäische Parlament abzulehnen..., an die Stelle einen Vertreter der Länderkammer der NDO in das Parlament einziehen zu lassen“.

c) Sein Einspruch in einem weiteren Schreiben vom 2. August 1979 richtet sich gegen die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

- „1. Dr. Elsbeth Focke
2. Dr. Olaf Schwenke
3. Ludwig Fellermaier
4. Bruno Friedrich
5. Erwin Lange

wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 3 des Europaratstatuts, Art. 25 GG und die Grundgedanken der HLKO/IV. Genfer Rot Kreuz Abkommen“.

Er beantragt,

„an deren Stelle fünf Vertreter der Deutschen in das Parlament aufzunehmen, denen es nach wie vor versagt war, am 10. Juni 1979 unmittelbar zu wählen, die von ihren im Bundesgebiet lebenden Landsleuten in entsprechender Anwendung des Artikels 144 II GG vertreten werden“.

d) In seinem Schreiben vom 3. August 1979 richtet sich der Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten der SPD, Heinz Kühn, Horst Seefeld, Heinz Schmitt, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Jan Klinkenborg, Beate Weber, Heinke Salisch, Erdmann Linde und Gerd Walter.

Diese seien dem linken Flügel zuzuordnen und würden dem moskauhörigen Triumvirat Brandt, Parteivorsitzender, Wehner, Fraktionsvorsitzender, und Bahr, Geschäftsführer, blindlings folgen.

Er beantragt,

Neun Persönlichkeiten — Vertreter aus der Länderkammer der NDO — in das Europäische Parlament aufzunehmen.

- e) In einem zweiten Schreiben vom 3. August 1979 richtet er seinen Einspruch

„gegen die Sitzverteilung der nach Artikel 2 des Beschlusses vom 20. September 1976 über die Einführung allgemeiner Wahlen der Abgeordneten der Versammlung auf das Völkerrechtssubjekt „Deutschland“ als Ganzes entfallenden 81 Sitze“

sowie gegen

„die Wahl der der sozialistischen Fraktion angehörenden SPD Europaabgeordneten (ein) als Sozialisten, Marxisten, Rechtsbrecher, die sich der Beihilfe der Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.“

Namentlich führt er an

„W. Brandt, u. a. Vorsitzender der sozialistischen Internationale, Vetter, Loderer, Hausenschild, Wagner als Gewerkschaftsvorsitzende, Fellermaier, Friedrich, Lange, Seefeld, Dr. Focke und Dr. Schwencke zugleich Bundestagsabgeordnete

Heinz Kühn als Ministerpräsident a. D.

Volkmar Gabert; Dr. Klaus Hänsch; Luise Herklotz; Magdalena Hoff; Jan Klinkenborg; Erdmann Linde; Dr. Rolf Linkohr; Heinke Salisch; Johann Wilhelm Peters; Dr. Rudolf Schieler; Dieter Schinzel; Dr. Gerhard Schmid; Heinz Schmitt; Karl Schön; Dr. Hans Joachim Seeler; Heidemarie Wiczorek-Zeul; Liselotte Seibel-Emmerling; Thomas von der Vring; Gerd Walter; Beate Weber; Klaus Wettig und Rudi Arndt.“

Er beantragt,

„an Stelle der o. a. SPD Europaabgeordneten analog der Berlinregelung in entsprechender Anwendung des Artikels 144 II GG aus der Länderkammer der NDO die Abgeordneten in das Parlament des freien Europas zu entsenden und in das Europaparlament aufzunehmen, die die Deutschen außerhalb des Bundesgebietes vertreten, denen es am 10. Juni 1979 nach wie vor versagt war, mitzuwirken, selbst unmittelbar Abgeordnete zu wählen“.

Zur Begründung seiner Einsprüche hat der Einspruchsführer jeweils umfangreiche Ausführungen gemacht, die sich zum Teil bei jedem Einspruch wiederholen, so, wenn er zur Einleitung der Begründungen sich „als Anwalt des Rechts“ oder „als Verfasser der Dissertation über die Rechtsidee bei Schiller“ vorstellt und einleitend auf historische Vorgänge wie folgt Bezug nimmt:

„Im Weltjahr des Kindes anlässlich der 30. Wiederkehr der Gründung des Europarates in London am 5. Mai 1949, der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes in Bonn am 23. Mai 1949 als dem höchsten

Gesetz der Bundesbürger des Abschlusses der Genfer Rot Kreuz Abkommen in Genf am 12. August 1949 in Ergänzung des 2. und . . . Abschnittes der HLKO und zugleich in Ausfüllung der Generalklausel des Haager Abkommens vom Oktober 1907 als dem höchstrangigen Recht, nämlich dem Völkerrecht“.

Weiter führt er aus, alle seien aufgerufen, alles daran zu setzen, nur Persönlichkeiten als Mitglied in das Parlament des freien Europas aufzunehmen, die in der Vergangenheit bewiesen hätten, daß sie die in der Präambel nebst Artikel 1, 3 und 4 der Satzung des Europarats, die in der Präambel nebst Artikel 23, 25, 144 II, 32 II des Grundgesetzes sowie die in der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention niedergelegten Grundsätze angewendet hätten.

Wenn Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds in den Europarat sei, die Bestimmungen des Artikels 3 der Satzung des Europarates zu erfüllen, dann sei zumindest analog die Aufnahme eines Mitglieds in das Europäische Parlament davon abhängig zu machen, daß es für fähig und gewillt befunden werde, den Grundsatz von der unbedingten Vorherrschaft des Rechts zu erfüllen. Er behauptet, die gewählten Abgeordneten der SPD hätten allesamt gegen diesen Grundsatz in der Vergangenheit gröblich verstoßen, sie seien allesamt keine „(Sozial-)Demokraten“, sondern Sozialisten. Die genannten „Gewerkschaftsbosse“ hätten in der Vergangenheit bewiesen, ihnen sei am Recht nichts gelegen, weil sie den dem Wesen des Rechts widersprechenden Anspruch auf Gewalt, nämlich den Streik, angewendet hätten, um angebliche Ansprüche der Arbeiterschaft durchzusetzen.

Zur Frage der Sitzverteilung im Europäischen Parlament führt der Einspruchsführer u. a. aus, da die Bundesrepublik Deutschland den Alleinvertretungsanspruch aufgegeben habe, könne sie jetzt nicht die verbleibenden 78 Sitze voll für sich in Anspruch nehmen. Vielmehr müßten, wie im Falle Groß-Berlin, analog Artikel 144 II GG die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Schlesier, Sudetendeutschen, Memelländer, Pommer, Brandenburger, Sachsen usw. aus der Länderkammer der Notverwaltung des Deutschen Ostens Abgeordnete wählen, die das übrige Deutschland vertreten.

Von den auf „Deutschland“ entfallenden 81 Sitzen entfielen auf die Deutschen außerhalb des Bundesgebietes 26 Sitze, in der Annahme, daß sich die in der Bundesrepublik Deutschland lebende deutsche wahlfähige Bevölkerung zu der außerhalb des Bundesgebietes wie zwei Drittel zu einem Drittel verhielte.

2. Seinen Ausführungen hat er das zweite Manifest der „Gemeinschaft ostdeutscher Grundeigentümer“ aus dem Januar 1970 sowie ein Flugblatt der „Notverwaltung des deutschen Ostens“ beigefügt.

3. Die Einsprüche erreichten den Wahlprüfungsausschuß am 8. August 1979 15.30 Uhr. Aufgrund einer Rückfrage beim Postamt Bonn teilte dieses folgendes mit:

„Die am 4. August 1979 — 21 beim Postamt Mannheim 2 als Päckchen eingelieferte Briefsendung, zu der bereits ein einmal benutzter großformatiger Briefumschlag benutzt wurde, ist beim Postamt Bonn 1 in der Nacht zum 6. August in beschädigtem Zustand eingegangen. Der Umschlag mußte zwecks Ausbesserung dem normalen Beförderungslauf entzogen und zunächst der Verpackungsstelle für beschädigte Postsendungen zugeführt werden. Die Beschädigung ist wegen ungenügender Verpackung eindeutig auf ein Verschulden des Absenders zurückzuführen. Durch die hierdurch notwendige Sonderbehandlung der Sendung, die zudem als Päckchen zustellmäßig den Paketsendungen zuzuordnen ist, konnte die Sendung frühestens am 7. August 1979 der Zustellung bzw. Ausgabe beim Postamt Bonn 12 zugeführt werden.“

Da das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom Bundeswahlleiter am Donnerstag, dem 5. Juli 1979, im Bundesanzeiger Nr. 122 bekanntgemacht wurde, lief gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 2 des Wahlprüfungsgesetzes die Einspruchsfrist am 6. August 1979, 24.00 Uhr, ab, weil der letzte Tag der Einspruchsfrist auf einen Sonntag fiel.

Mit Schreiben vom 14. August 1979 wurde der Einspruchsführer von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 19. August 1979 erklärt der Einspruchsführer, er habe seine Einsprüche am 4. August 1979, 15.00 Uhr, nach Abwiegen beim Postamt Mannheim, Paradeplatz, eingeworfen. Er meint, er habe deshalb davon ausgehen können, daß sein Schreiben am 6. August 1979 ordnungsgemäß eingehen werde. Im übrigen, so meint er, gelte für ihn diese Frist nicht, da der Bundeswahlleiter auf seine Bitte ihm das Wahlergebnis erst mit Schreiben vom 10. Juli 1979, bei ihm eingegangen am 11. Juli 1979, mitgeteilt habe und somit erst am 11. Juli 1979 die Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 des WPG zu laufen beginne. Da er vorher dem Bundeswahlleiter Mitteilung darüber gemacht habe, daß er die Wahl anzufechten gedenke, könne nicht maßgebend sein, wann der Bundeswahlleiter das Ergebnis einer Wahl im Bundesanzeiger bekanntgebe, sondern nur, wann der Einspruchswillige und -berechtigte vom Wahlergebnis Kenntnis erlange.

Vorsorglich bittet der Einspruchsführer um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und versichert anwaltschaftlich, daß er die Einsprüche am 4. August 1979 um 15.00 Uhr in den Briefkasten geworfen habe sowie, daß er erst mit Schreiben des Bundeswahlleiters vom 12. Juli 1979 von dem Wahlergebnis Kenntnis erlangt habe.

4. Der Wahlprüfungsausschuß hat beschlossen, die mit verschiedenen Schreiben eingelegten Einsprüche, die sich gegen mehrere Personen richten, einheitlich zu behandeln.

5. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG —) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht eingelegt und auch begründet worden; der Wahlprüfungsausschuß hat ihn auch als rechtzeitig eingelegt betrachtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingegangen sein. Da das Wahlergebnis am Donnerstag, dem 5. Juli 1979, vom Bundeswahlleiter in Nr. 122 des Bundesanzeigers bekanntgemacht worden war, wäre die Frist am 5. August 1979, 24.00 Uhr, abgelaufen, wenn nicht der letzte Tag der Einspruchsfrist, der 5. August 1979, ein Sonntag gewesen wäre. Da gemäß § 193 BGB anstelle des Sonntags der nächste Werktag trat, endete die Einspruchsfrist am 6. August 1979, 24.00 Uhr.

Konnte nach Auskunft des Postamtes Bonn das Päckchen mit den Einsprüchen frühestens am 7. August 1979 zur Zustellung an den Bundestag gelangen, war objektiv die Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 WPG abgelaufen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie der Einspruchsführer hilfsweise beantragt hat, kommt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht in Betracht. In einer früheren Entscheidung hat der Wahlprüfungsausschuß zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgestellt:

„Da das Wahlprüfungsgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht kennt, dieses Rechtsinstitut auch nicht aus übergeordneten Gesichtspunkten hilfsweise herangezogen werden kann, da § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG eine strenge Ausschlußfrist darstellt, weil das öffentliche Interesse eine alsbaldige Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert, konnte dem Antrag des Einspruchsführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden. Der Unzulässigkeit der Einsetzung in den vorigen Stand entspricht nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses das Recht des Präsidenten des Deutschen Bundestages, nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG Einspruch einzulegen, wenn ihm nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 WPG).“ — Drucksache 8/263 Seite 41.

Zur Frage der Einhaltung eingeräumter Einspruchsfristen hat das Bundesverfassungsgericht u. a. ausgeführt:

„Bedient er sich zur Beförderung seines Schreibens der Post, so muß er die gewöhnliche Laufzeit einer Postsendung je nach deren Art und je nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Zustellort einkalkulieren. Dabei sind übliche Verlängerungen der Laufzeit, wie sie durch verminderten oder ganz entfallenden Leerungs- und Zustellungsdienst an Wochenenden und Feiertagen entstehen, von vornherein in die Berechnung einzubeziehen. Wenn das beachtet wird und es im Einzelfall auch keine konkreten Hinweise auf andersartige Verzögerungen gibt, dann darf der Bürger darauf vertrauen, daß die normale Laufzeit nicht überschritten werde.“ (Vgl. BVerfGE Bd. 40, 42, [44 f.] )

Kann, wie das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung ausführt, der Bürger die ihm vom Gesetz eingeräumte Einspruchsfrist bis zu ihrer Grenze ausnutzen (so BVerfGE aaO.), kann es für die Frage, ob die Einspruchsfrist eingehalten wurde oder nicht, darauf ankommen, ob der Bürger evtl. Verzögerungen bei der Zustellung voraussehen konnte oder die Verzögerung der Zustellung auf Umstände zurückzuführen war, die er allein oder überwiegend zu vertreten hatte.

Der Wahlprüfungsausschuß hält an seiner früher dargelegten Rechtsauffassung fest, daß es im Wahlprüfungsrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geben kann; da die vom Einspruchsführer bei der Post aufgegebenen Einsprüche jedoch durch ein Eingreifen der Bundespost selbst nicht rechtzeitig in den Bereich des Bundestages kamen, hat es der Wahlprüfungsausschuß dahingestellt sein lassen, ob in diesem konkret gelagerten Ausnahmefall die Einsprüche schon als nicht mehr fristgerecht und damit als unzulässig zurückgewiesen werden müßten.

Der Wahlprüfungsausschuß ist aber nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Wahleinsprüche offensichtlich unbegründet sind.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Für eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen hat der Einspruchsführer jedoch nichts vorgetragen. Seine Ausführungen zu internationalen und nationalen Verfassungsrechts- und Rechtsfragen mögen seiner subjektiven Überzeugung entsprechen, sie können jedoch nicht als Begründung für einen Wahleinspruch herangezogen werden. Selbst Verstöße gegen staatsrechtliche und verfassungsmäßige Rechte unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren nur, soweit diese Rechte Eingang in wahlgesetzliche Regelungen gefunden haben.

Da in den Ausführungen des Einspruchsführers keine Gründe gefunden werden konnten, die einen Einspruch hätten unterstützen können, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## B e s c h l u ß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: EuWP 22/79 des Otto Bartusch  
aus Hagenbach

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen  
Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Juli 1979 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Zur Begründung führt er unter Bezug auf seine nicht beigefügten Schreiben vom 24. Juni 1979 und vom 24. Juli 1979 an die Kreisverwaltung Germersheim aus, der Landrat habe ihn in der Öffentlichkeit beleidigt und nicht ausgeschlossen, daß er nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sei. Er habe Strafantrag gestellt und Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Aus der Antwort könne er entnehmen, daß seine Anzeigen vertuscht oder unterschlagen worden seien. Seine Auffassung sei, der Landrat sei für das Amt und für die Wahl nicht geeignet und für einen demokratischen Staat untragbar.

Mit Schreiben vom 27. August 1979 wurde dem Kreiswahlleiter des Kreises Germersheim Gelegenheit gegeben, zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1979 wurde dem Einspruchsführer nach Vorprüfung seines Einspruchs mitgeteilt, sein Einspruchsschreiben vom 29. Juli 1979 befaße sich ausschließlich mit der Wahl des Landrats. Ihm wurde anheimgestellt, seinen Einspruch gegen die Europawahl zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1979 teilt der Einspruchsführer mit, sein Einspruchsschreiben solle sowohl als Einspruch gegen die Europawahl wie auch gegen die Kommunalwahl gewertet werden. In diesem Schreiben wiederholt er im wesentlichen Vorwürfe gegen den Landrat.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das

Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Die Ausführungen des Einspruchsführers reichen jedoch zur Begründung eines Einspruchs nicht aus; die nicht ganz verständlichen Behauptungen und Vorwürfe gegen den Landrat lassen eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen für die Wahl zum Europäischen Parlament nicht erkennen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.





